

NR. 1188 | 03.11.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinsame Prüfungsordnung für
den 1-Fach-Master-Studiengang der
Evangelisch-Theologischen Fakultät,
der Fakultät für Philosophie und
Erziehungswissenschaft,
der Fakultät für Geschichtswissenschaft,
der Fakultät für Philologie,
der Fakultät für Ostasienwissenschaften und
dem Centrum für Religionswissenschaftliche
Studien an der Ruhr-Universität Bochum

vom 21.10.2016

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang
der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)**

vom 21. Oktober 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 543–606), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele des Studiums	2
§ 2 Fächer.....	2
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Dauer und Umfang des Studiums	3
§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht.....	4
§ 7 Auslandssemester und Praktika	4
§ 8 Ergänzungsbereich.....	5
§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen	5
§ 10 Zusätzliche Prüfungen.....	7
§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen	7
§ 12 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten	7
§ 13 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen.....	8
§ 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen	9
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 16 Anrechnung und Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester	10
§ 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten	11
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	12
§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung	12
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit	12
§ 21 Masterarbeit	13
§ 22 Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	14
§ 23 Wiederholung der Masterarbeit.....	14
§ 24 Bestehen der Masterprüfung.....	15
§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen	15
§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades.....	16
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 28 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen	16
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	17

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Im Ein-Fach-Master-Studiengang werden fachspezifische Kompetenzen vermittelt, welche die Planung, Bearbeitung, Auswertung und Lösung von fachlichen Aufgabenstellungen ermöglichen sowie die eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen in exemplarischen Bereichen des wissenschaftlichen Faches und in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern beinhalten. Dazu werden die Studierenden mit den erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt ausgestattet, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern zu befähigen.
- (2) Die Lehr-Lernprozesse des Studienganges sollen ermöglichen, selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bilden diese Prüfungsordnung, die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher der einzelnen Fächer den Rahmen.

§ 2 Fächer

- (1) Für den Ein-Fach-Master-Studiengang können an der Ruhr-Universität Bochum folgende Fächer gewählt werden:

Evangelisch-Theologische Fakultät

Evangelische Theologie

Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft

Erziehungswissenschaft

Philosophie

Fakultät für Geschichtswissenschaft

Geschichte

Kunstgeschichte

Mittelalter- und Renaissancestudien

Moderne und zeitgenössische Kunst

Klassische Archäologie

Ur- und Frühgeschichte

Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie

Fakultät für Philologie

Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft

Anglistik/Amerikanistik

Germanistik

Klassische Philologie

Linguistik

Medienwissenschaft

Orientalistik/Islamwissenschaft

Romanische Philologie

Romanische Philologie, Französisch

Romanische Philologie, Italienisch

Romanische Philologie, Spanisch

Russische Kultur

Slavische Philologie

Theaterwissenschaft

Fakultät für Ostasienwissenschaften

Ostasienwissenschaften

**Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien
(ZWE CERES)**

Religionswissenschaft

- (2) Für jedes Fach wird diese Ordnung durch fachspezifische Bestimmungen ergänzt. Für den Ergänzungsbereich werden darin entsprechende Bestimmungen gemäß § 8 festgelegt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Ein-Fach-Master-Studiengangs wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der Grad eines „Master of Arts“ (M. A.) von derjenigen Fakultät bzw. von CERES verliehen, in der das Fach angesiedelt ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Ein-Fach-Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss in dem gewählten Fach oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Studienabschluss oder vergleichbare Studienabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Sofern in einem Studienfach weitere Zugangsvoraussetzungen definiert sind, regeln dies die fachspezifischen Bestimmungen. Eine Zulassung kann auf dieser Grundlage mit Auflagen erfolgen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gemäß § 17 Absatz 4 festgelegt.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TestDaF 4 oder DSH-2 nachweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass Englisch als ausschließliche Unterrichtssprache in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.
- (4) Zum Studium im Ein-Fach-Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer in dem gewählten oder einem vergleichbaren Fach ein Studium endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Verantwortlich für die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 erfüllt sind, ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit gemäß § 21 vier Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in einigen Fächern zusätzlich zum Sommersemester.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen) im Umfang von 100 Credit Points (CP) sowie der Masterarbeit im Umfang von 20 CP. Eines der Fachmodule kann durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls erhalten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte über ein bis zwei Semester gehen und verschiedene Lernelemente umfas-

sen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module, die in den gewählten Fächern erfolgreich zu absolvieren sind, werden in den Fachspezifischen Bestimmungen genannt und in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung erläutert.

- (4) Es werden Credit Points entsprechend dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Ein-Fach-Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 CP.

§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
- in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 - in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürkursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.

Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

- (2) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder in elektronischer Form angeboten werden.
- (3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, bei denen die Diskurs-, Handlungs- oder Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Anwesenheitspflicht wird in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sowie Empfehlungen zu Sprachkenntnissen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage.

§ 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Sofern für ein Studienfach im Rahmen des Ein-Fach-Master-Studiengangs ein Auslandssemester, Praxissemester oder eine sonstige praktische Studienphase vorgesehen ist, sind die Voraussetzungen und ein Mobilitätsfenster in den Fachspezifischen Bestimmungen näher beschrieben.

- (2) Vor dem Antritt eines Auslandssemesters soll ein Learning Agreement zwischen dem Fach und der bzw. dem Studierenden abgeschlossen werden. Die fachspezifischen Bestimmungen können Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an speziellen Auslandsprogrammen vorsehen.
- (3) Berufsfeldbezogene Praktika werden in der Regel dem Ergänzungsbereich nach § 8 zugeordnet. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts oder eine Prüfung in einer begleitenden Lehrveranstaltung. Fachbezogene Praktika werden nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen absolviert.
- (4) Die Wahl eines Praktikumsplatzes erfolgt in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Faches.

§ 8 Ergänzungsbereich

- (1) Im Ein-Fach-Master-Studiengang tritt ein Ergänzungsbereich nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen hinzu. Er setzt sich in der Regel aus fachgebundenen, fachübergreifenden oder interdisziplinären Studieneinheiten zusammen. Der Ergänzungsbereich verfolgt die Ziele, den Studierenden eine individuelle Profilbildung zu ermöglichen und interdisziplinär sowie stärker forschungsorientiert studieren zu können. Als Alternative kann die bzw. der Studierende berufsqualifizierende Kenntnisse erwerben sowie die Gelegenheit bekommen, praktische Erfahrungen zu sammeln. Die Ausgestaltung obliegt den Fächern. Module des Ergänzungsbereichs können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, fließen sie in die jeweilige Fachnote ein.
- (2) Der Ergänzungsbereich hat einen Umfang von in der Regel maximal 35 CP. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Die Module des Ergänzungsbereichs können auch in einem anderen als in dem anbietenden Fach studiert werden, soweit das andere Fach hierfür ein Angebot einspeist. Die Fächer, die Angebote für den Ergänzungsbereich vorhalten, erstellen eine Angebotsübersicht; das Lehrangebot aller Fächer für den Ergänzungsbereich wird in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Studierenden können entsprechende Module absolvieren, als wären sie nach § 11 Absatz 1 in das Fach eingeschrieben.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus der benoteten schriftlichen Masterarbeit sowie studienbegleitenden, in der Regel benoteten Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen. Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden. Die entsprechenden Prüfungen müssen so angeboten werden, dass die Studierenden sie insgesamt in der Regelstudienzeit abschließen können.
- (2) Die benoteten Prüfungsleistungen des Faches einschließlich des Ergänzungsbereiches nach § 8 bilden eine Fachnote gemäß den fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 - **Klausuren.** In einer Klausur soll unter Aufsicht der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen angeboten werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice-

Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

- **Mündliche Prüfungen.** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen bzw. Prüfer über die Note, die bzw. der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - **Hausarbeit.** Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.
 - **Praktische Prüfung.** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.
 - Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen alternativ oder ergänzend vorsehen.
- (4) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen ausgestaltet und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die endgültige Form der Prüfungsleistung und der zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.
- (5) Zum Abschluss des Masterstudiums haben die Studierenden in ihrem Fach für ihre Modulprüfungen mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen nachzuweisen.
- (6) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur können nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (7) Die bzw. der Studierende hat keinen Anspruch darauf, in einer anderen Sprache geprüft zu werden als in derjenigen, in welcher die Veranstaltungen des Moduls abgehalten worden sind.

§ 10 Zusätzliche Prüfungen

Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass Studierende sich auf Antrag in zusätzlichen Modulen prüfen lassen dürfen. Die Ergebnisse werden bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, allerdings werden sie im Transcript of Records aufgeführt.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Zugang zu Modulen einschließlich der zugehörigen Modulprüfungen setzen voraus, dass die Studierenden in dem entsprechenden Studienfach eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studienfach nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben. Weitere Teilnahmebegrenzungen und Regelungen zum Besuch der einzelnen Moduleile sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen möglich.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für den Zugang zu Studienleistungen und Modulprüfungen ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmeldefristen sollen mindestens drei Wochen betragen, die Rücktrittsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Alle Fristen werden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vorher, bekanntgegeben.
- (3) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.

§ 12 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweilig Prüfenden innerhalb einer Frist von in der Regel sechs Wochen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktezahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird ggf. als gewichtetes arithmeti-

ches Mittel der Note für einen Multiple Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten wird die folgende Skala angewendet:

- „sehr gut“ (1,0) bei mindestens 95 %,
- „sehr gut“ (1,3) bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %,
- „gut“ (1,7) bei mindestens 85 %, aber weniger als 90 %,
- „gut“ (2,0) bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %,
- „gut“ (2,3) bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %,
- „befriedigend“ (2,7) bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ (3,0) bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %,
- „befriedigend“ (3,3) bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %,
- „ausreichend“ (3,7) bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %,
- „ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55%
- „nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50%.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss der betreffenden Fakultät bzw. von CERES eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 13 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulleistungen erbracht sind. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in anrechenbaren Modulen außerhalb des Faches werden dabei berücksichtigt. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (2) In begründeten Härtefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein entsprechender Antrag kann durch die bzw. den jeweilige/n Studierende/n gestellt werden. Ein Härtefall liegt u. a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden.
- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Der Prüfungsausschuss der für das Fach zuständigen Prüfung erstellt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Gegen diesen Bescheid kann beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Wenn kein Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch abschlägig beschieden wird, erfolgt die Exmatrikulation.
- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind

von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten werden berücksichtigt.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Antrag über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die bei Prüfungsleistungen für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Werden die Gründe für das Versäumnis anerkannt, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als „nicht bestanden“. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung vor dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 16 Anrechnung und Anerkennungen von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studienfach an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Studienfachs gemäß dieser Prüfungsordnung einschließlich der Fachspezifischen Bestimmungen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung bzw. Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. In Zweifelsfällen sollen das International Office oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Verantwortlich für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss entsprechend § 17 Absatz 5. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass im Ein-Fach-Master-Studiengang der RUB noch Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen sind. Ein solcher Umfang ist immer dann gegeben, wenn entweder die Masterarbeit noch zu schreiben oder ein Studienvolumen im Umfang von insgesamt 30 CP noch zu erbringen ist.
- (6) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 kann und auf zusätzlichen Antrag der bzw. des Studierenden muss eine Einstufung in dasjenige Fachsemester vorgenommen werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu den insgesamt erwerbbaaren CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, die Fakultät für Geschichtswissenschaft, die Fakultät für Philologie, die Fakultät für Ostasienwissenschaften und die ZWE CERES auf der Basis einer gesonderten Geschäftsordnung einen Prüfungsausschuss (Gemeinsamer Prüfungsausschuss). Der Gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei aus der Gruppe der Studierenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird eine gleiche Zahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Arbeitskreises der Prüfungsämter der am Studiengang beteiligten Fakultäten bzw. von CERES ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der professoralen Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden einschließlich einer Stellvertretung.
- (2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts. Die beteiligten Fakultäten bzw. CERES bestimmen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen entsprechende Prüfungsausschüsse auf Fakultätsebene.
- (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann Aufgaben der Organisation und Abwicklung der Prüfungen an die Prüfungsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. von CERES delegieren. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen zur Wiederholung von Modulprüfungen und zum Nachteilsausgleich sowie für Fragen der Zulassung zum Studium und zu Prüfungen.
- (5) Für Anerkennungen und Anrechnungen von Studienleistungen und Prüfungen nach § 16 werden für jedes Fach fachkundige Ansprechpersonen für Anerkennungen oder Anrechnungen benannt; eine entsprechende Liste wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss geführt. Werden Anerkennungen oder Anrechnungen von diesen Personen abgelehnt, können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller an den Prüfungsausschuss der zuständigen bzw. von CERES wenden, der über die Sachlage befindet. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet über einen Widerspruch.
- (6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, in der Regel einmal im Jahr, den Fakultäten bzw. CERES über die Entwicklung von Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten bzw. CERES.

- (7) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die am Studiengang beteiligten Fakultäten bzw. CERES in geeigneter Weise unterstützt.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er überträgt diese Bestellung in der Regel den Prüfungsausschüssen der Fakultäten bzw. von CERES. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer und zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfungsausschüsse der am Studiengang beteiligten Fakultäten bzw. von CERES oder die Fachspezifischen Bestimmungen können für bestimmte Prüfungen weitere Anforderungen, z. B. an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, festlegen.
- (2) Prüferinnen bzw. Prüfer sollen Mitglieder oder Angehörige der Ruhr-Universität Bochum sein. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Prüfung abgehalten haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer wird dokumentiert und regelmäßig, mindestens einmal im Semester, an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können Prüferinnen und Prüfer für ihre Prüfungen, insbesondere für die Masterarbeit, vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben.
- (6) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über das Prüfungsgeschehen verpflichtet.

§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- der Masterarbeit und
- den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage und, sofern die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen, den studienbegleitenden Modulprüfungen im Ergänzungsbereich.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. an der RUB für den Ein-Fach-Master-Studiengang eingeschrieben ist,

2. Module im gewählten Fach im Umfang von mindestens 70 CP gemäß den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmung erfolgreich abgeschlossen hat und
 3. nicht in demselben oder in einem vergleichbaren Studienfach die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES einzureichen.
- Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis der erreichten CP,
 3. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 3.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 21 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Themenstellung des gewählten Faches selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 CP erworben.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des jeweiligen Faches gemäß § 18 betreut werden. Die Betreuung durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer, die bzw. der nicht dem entsprechenden Fach angehört, ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt derjenigen Fakultät bzw. von CERES ausgegeben, der das studierte Fach angehört. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. von CERES dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Masterarbeit erhält. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas vier Monate bei einer nicht empirischen Arbeit und sechs Monate im Falle einer empirischen Arbeit. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Arbeit eingehalten werden kann. Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen können Vorbereitungszeiten gewährt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss der entsprechenden bzw. von CERES auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Bei der Gewährung einer Vorbereitungszeit oder der Verlängerung darf die für die Masterarbeit festgelegte Arbeitsbelastung von 600 Stunden (20 CP) nicht überschritten werden.

- (6) Im Falle von Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Eine gewährte Verlängerung muss der der Krankheitszeit entsprechen. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (7) Die Masterarbeit soll den Umfang von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache verfasst werden; Ausnahmen sind gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen möglich.
- (8) Die Fachspezifischen Bestimmungen können als Teil der Masterarbeit eine maximal 60-minütige Disputation vorsehen, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Fragen zu ihrer bzw. seiner Masterarbeit antwortet und in der eine Themen- oder Fragestellung der Masterarbeit vertiefend erörtert wird. Die Disputation ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzunehmen. Sie ist keine eigenständige Prüfungsleistung und wird nicht gesondert bewertet.

§ 22 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in mindestens zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und Paraphrasen kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden nach § 18 zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist die Differenz mindestens zwei ganze Notenstufen oder größer bzw. lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. von CERES eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachterinnen und Gutachter gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 23 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (2) Die zu wiederholende Masterarbeit muss in einer Frist von spätestens einem Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Antrag

beim Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. von CERES stellen, um den Prüfungsanspruch aufrechtzuerhalten.

Diese Frist verlängert sich

- a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 - d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - e) um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (3) Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 24 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und insgesamt mindestens 120 CP erreicht wurden. Mit bestandener Masterprüfung ist das Masterstudium abgeschlossen.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Fachnote (§ 9 Absatz 2) mit 60 % und die Note der Masterarbeit mit 40 % ein. Sind beide Noten „sehr gut“ (1,0), wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module, die für ein Studium gemäß dieser Prüfungsordnung vorgesehen sind, endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Zeugnis in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist in der Regel von der Dekanin bzw. dem Dekan derjenigen Fakultät bzw. von der Direktorin oder dem Direktor von CERES zu unterzeichnen, der das studierte Fach angehört.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent die Masterurkunde in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan derjenigen Fakultät bzw. von der Direktorin oder dem Direktor von CERES unterzeichnet, der das studierte Fach angehört, und mit dem Siegel der Fakultät bzw. von CERES versehen.

- (3) Mit dem Zeugnis werden der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und auf Antrag ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt sowie ein Transcript of Records. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Kontoauszug der Leistungsnachweise).

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss einzuziehen und ggf. ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät bzw. von CERES abzuerkennen, die das Zeugnis ausgestellt hat, und die Urkunde einzuziehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss einer Prüfung auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der betreffenden Fakultät bzw. von CERES zu stellen. Dieser bestimmt im Einvernehmen mit der bzw. dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Ein-Fach-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 für den Ein-Fach-Master-Studiengang an der RUB einschreiben. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Studiengang eingeschrieben haben,

findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

- (2) Zum Ende des Sommersemesters 2020 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 26. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 459 einschließlich Änderungen) bzw. nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 03. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 943) jeweils einschließlich der zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen abgelegt werden. Ab dem Wintersemester 2020/21 können Prüfungsleistungen nur noch nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 13.07.2016, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 11.05.2016, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 20.07.2016, der Fakultät für Philologie vom 27.07.2016, der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom 22.06.2016 sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 21.07.2016.

Bochum, den 21. Oktober 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anlage Fachspezifische Bestimmungen

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das M. A.-Studium sind Fremdsprachenkompetenzen nachzuweisen: 1. sichere Kenntnisse des Englischen, 2. das Latinum oder sichere Kenntnisse des Französischen und 3. sichere Kenntnisse einer lebenden romanischen Sprache. Falls als zweite Sprache das Französische gewählt wurde, muss eine weitere (vom Französischen verschiedene) lebende romanische Sprache nachgewiesen werden (möglichst: Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch). Die Sprachkenntnisse in Englisch müssen auf dem Kompetenzniveau B2, in den lebenden romanischen Sprachen auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder durch vergleichbare Einstufungen (z. B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [785 Punkte], ILTS B2, DELF B1, TELC B1, DILI o. ä.) nachgewiesen werden. Das Latinum wird durch das Schulzeugnis bzw. durch Zertifikate über gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen. Als Ersatz für das Latinum gilt die erfolgreiche Teilnahme an dem zweisemestrigen fakultätsinternen Lateinkurs mit mindestens ausreichendem Abschluss.

Studienort- oder Studienfachwechsler müssen die entsprechenden Sprachnachweise spätestens nach dem ersten Studienjahr vorlegen. Falls Studierende aus nicht-europäischen Staaten in das M. A.-Studium Komparatistik wechseln, können sie ihre Fremdsprachenkompetenzen für die zweite und dritte Sprache durch den Nachweis folgender Sprachkompetenzen ersetzen: Nachweis von Kompetenzen in den o. g. romanischen Sprachen (B1 oder äquivalente Einstufungen/Kenntnisse) oder den Nachweis einer klassischen Sprache des entsprechenden Kulturkreises auf dem für die Lateinkenntnisse geforderten Niveau.

Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt die bestandene B. A.-Prüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder ein als gleichwertig anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium voraus.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Masterstudium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft umfasst im 1-Fach-Modell ein Fachstudium im Umfang von 73 CP (24 SWS, 6 Module) und einen Ergänzungsbereich im Umfang von 27 CP (12 SWS, 3 Module).

Die Module des Fachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart
Allgemeine 4 (A4)	Literatur und Wissensgeschichte
Allgemeine 5 (A5)	Ästhetik und Poetik
Vergleichende 5 (V5)	Figuren des Transnationalen
Vergleichende 6 (V6)	Literatur und Medien

Praxis (P)	Forschungs- oder berufspraktische Vertiefung
Fachkompetenzmodul (FKM)	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Im 1-Fach-Masterstudium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sind folgende Module abzuschließen:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Fachstudium		
Fachmodul I	Aus A4, A5 und V5, V6 werden 3 Module mit 12 CP und 1 Modul mit 9 CP kreditiert. Alle Module sind zu absolvieren und werden mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen.	12 CP
Fachmodul II		12 CP
Fachmodul III		12 CP
Fachmodul IV		9 CP
Praxismodul	Forschungs- und berufspraktische Vertiefung	18 CP
Fachkompetenzmodul	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	10 CP
	Zwischensumme	73 CP
Ergänzungsbereich		
Ergänzungsmodule I-III	3 Module aus dem B. A.- oder M. A.-Bereich der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft. Die B. A.-Module werden von den 1-Fach-Master-Studierenden tutoriell oder durch seminarbezogene Projektarbeit begleitet. Der Besuch der M. A.-Module dient der forschungsorientierten Schwerpunktbildung. Im Sinne der individuellen Profilbildung können die Module frei gewählt werden. Alle Module werden mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen	27 CP
	Gesamtsumme	100 CP

Das Fachkompetenzmodul „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß GPO § 5, Abs. 2. Näheres regelt das Modulhandbuch. Das Modul kann absolviert werden, wenn die in § 10, Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (2) Im 1-Fach-Masterstudium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 27 CP (12 SWS, 3 Module) vorgesehen. Die zu belegenden Veranstaltungen sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) In die Fachnote im Studienfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gehen vier benotete Modulabschlussprüfungen aus den Modulen A4 - A5 und V5 - V6, das Fachkompetenzmodul „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ sowie drei benotete Modulabschlussprüfungen im Ergänzungsbereich mit folgender Gewichtung ein:

die Noten der mit 12 CP kreditierten Module des Fachstudiums mit je 15 %, die Note des mit 9 CP kreditierten Moduls des Fachstudiums und die drei Noten aus dem Ergänzungsbereich mit je 5 % sowie die Modulnote des Fachkompetenzmoduls mit 35 %.

- (6) Die Erbringung der Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist im Fachkompetenzmodul „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Fachkompetenzmodul „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- der Erwerb von mindestens 70 Kreditpunkten aus dem Fachstudium und dem Ergänzungsbereich
 - der Nachweis von mindestens vier benoteten Modulabschlussprüfungen im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, davon zwei in Modulen, die mit 12 CP kreditiert sind.
 - der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2).

Anglistik/Amerikanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das M. A.-Studium Anglistik/Amerikanistik werden Englisch auf dem Referenzniveau C1 und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 oder das Latinum bzw. dem Latinum vergleichbare Lateinkenntnisse vorausgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Anglistik/Amerikanistik sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
Wahlpflichtbereich¹	72
Mastermodul Linguistik	8
Mastermodul Literaturwissenschaft	8
Mastermodul Cultural Studies	8
Mastermodul Fremdsprachenausbildung	8

¹ Studierende belegen insgesamt neun Mastermodule; hierbei müssen mindestens zwei der Modulbereiche Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies oder Fremdsprachenausbildung abgedeckt werden. Der Besuch eines Mastermoduls Fremdsprachenausbildung wird nachdrücklich empfohlen. Das Mastermodul Fremdsprachenausbildung kann nur einmal belegt werden. Die Bildung eines fachspezifischen Schwerpunkts in der Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies u. a. mittels Schwerpunktmodulen wird nachdrücklich empfohlen.

Schwerpunktmodule Anglistik/Amerikanistik	32
Mastermodul Forschungsmodul ²	8
Pflichtbereich	15
Examensmodul	15
Wahlbereich	13
Ergänzende fachgebundene, fachübergreifende oder interdisziplinäre Studieneinheiten	13

Das Examensmodul besteht aus einem auf die Prüfungsphase vorbereitenden Examenskolloquium (5 CP), einer vierstündigen Klausur (5 CP) und einer 45-minütigen mündlichen Kompetenzprüfung (5 CP) über drei anglistische/amerikanistische Fachgebiete. Mit dem Ablegen der Prüfungen im Examensmodul erfolgt der Nachweis der im Studium erworbenen Fertigkeiten sowohl im wissenschaftlichen Umgang mit den Gegenständen des Faches als auch in den schriftlichen und mündlichen wissenschaftlichen Diskurs- und Präsentationsformen.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Anglistik/Amerikanistik ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 13 CP vorgesehen. Die zu belegenden fachgebundenen, fachübergreifenden oder interdisziplinären Studieneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis sowie in eCampus einsehbar.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote gehen im Studienfach Anglistik/Amerikanistik sieben Mastermodule aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies und das Examensmodul in der Gewichtung von jeweils 5 % für ein Mastermodul und 65 % für das Examensmodul ein.

Die mündliche Kompetenzprüfung des Examensmoduls wird zu mind. 50 % in englischer Sprache durchgeführt. Die vierstündige Klausur besteht aus einem ca. dreistündigen englischen Essay und einer einstündigen Übersetzung (Deutsch-Englisch).

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig. Bei der Prüfungsleistung Hausarbeit ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Teilnahme an der mündlichen Kompetenzprüfung im Examensmodul gelten folgende Voraussetzungen:
- a) Falls die mündliche Kompetenzprüfung und die schriftliche Klausur als nicht-letzte Prüfungsleistungen im M. A.-I-Fach-Studium absolviert werden: Nachweis über mindestens 70 CP im Studienfach (einschließlich des Ergänzungsbereichs).

² Für Studierende, die in einem der Modulbereiche Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies bereits ein Mastermodul mit einer überdurchschnittlichen Leistung (s. § 11 (2)) absolviert haben, besteht die Möglichkeit, ein Forschungsmodul in diesem Modulbereich zu wählen. Das Forschungsmodul kann nur einmal belegt werden.

- b) Falls die mündliche Kompetenzprüfung oder die Klausur als letzte Prüfungsleistung im M. A.-I-Fach-Studium absolviert wird: Nachweis aller übrigen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Teilnahmevoraussetzungen für ein Forschungsmodul sind ein in diesem Modulbereich bereits mit einer Mindestnote von 1,7 abgeschlossenes Mastermodul sowie die persönliche Anmeldung bei der/m Veranstaltungsleiter/in des dazugehörigen Forschungsseminars.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Anglistik/Amerikanistik kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Erziehungswissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für die Zulassung zum Studienfach Erziehungswissenschaft sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert: Die Gesamtnote für das Bachelorzeugnis muss mindestens 2,5 betragen. Falls ein kombinatorischer Studiengang absolviert worden ist, muss das Fach Erziehungswissenschaft in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein; die Fachnote in Erziehungswissenschaft muss mindestens 2,5 betragen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Erziehungswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Erziehungswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
Überblicksmodul Theorien	12 CP
Überblicksmodul Methoden	12 CP
Vertiefungsmodul 4: Netzwerke lebensbegleitenden Lernens	16 CP
Obligatorisches Praktikum	10 CP
<i>Wahlpflichtbereich¹</i>	
Vertiefungsmodul 1: Formen und Prozesse der Bildung	12 CP
Vertiefungsmodul 2: Psychologische Perspektiven auf Lernen und Problemlösen	12 CP

¹ Von den Vertiefungsmodulen 1 bis 3 belegen die Studierenden zwei nach freier Wahl. Von den drei Vertiefungsmodulen 5 bis 7 belegen die Studierenden eines nach freier Wahl. Die zu studierenden Vertiefungsmodule 1 bis 4 werden mit mindestens zwei unterschiedlichen Prüfungsformaten nach Wahl der Studierenden abgeschlossen (Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur).

Vertiefungsmodul 3: Gesellschaftliche Bedingungen des Lernens	12 CP
Vertiefungsmodul 5: Forschungswerkstatt Quantitative Methoden	12 CP
Vertiefungsmodul 6: Forschungswerkstatt Qualitative Methoden	12 CP
Vertiefungsmodul 7: Forschungswerkstatt Textanalytische Methoden	12 CP
Wahlbereich	
Module im Ergänzungsbereich	14 CP

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika in der Erziehungswissenschaft sind dem Studienfach zugeordnet, und ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Erziehungswissenschaft ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 14 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar. Darüber hinaus können Module aus anderen Fächern im Rahmen der Gemeinsamen Prüfungsordnung studiert werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Erziehungswissenschaft bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu allen Modulen. Eine Ausnahme bildet das Praktikum, das erfolgreich bestanden sein muss, aber unbenotet ist. In der Gewichtung nach Kreditpunkten bilden die Modulnoten die Fachnote.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Erziehungswissenschaft weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen vor, z. B. einen Forschungsbericht.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Hausarbeit, Forschungsbericht und Masterarbeit zulässig, sofern die eigenständige Leistung jedes einzelnen Gruppenmitglieds ausgewiesen ist.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 70 CP nachweist, darunter den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module Überblicksmodul Theorien, Überblicksmodul Methoden, zwei der Vertiefungsmodule 1 bis 4 und eines der Vertiefungsmodule 5 bis 7.

Zu § 21 Masterarbeit

- (3) Das Thema der Masterarbeit schließt an eines der absolvierten Vertiefungsmodule 1 oder 2 oder 3 oder 4 an.

Evangelische Theologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum Masterstudium setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt durch die Studienberatung des Faches Evangelische Theologie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind das Graecum sowie das Latinum oder das Hebraicum.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Evangelische Theologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
MA	Altes Testament a) Vorlesung (theol. oder religionsgeschichtl. Schwerpunkt) b) Vorlesung (exeget. Schwerpunkt) c) Hauptseminar AT	IO
MB	Neues Testament a) Vorlesung (theol. oder religionsgeschichtl. Schwerpunkt) b) Vorlesung (exeget. Schwerpunkt) c) Hauptseminar NT	IO
MC	Kirchengeschichte a) Vorlesung (Vertiefung einer kirchengeschichtlichen Epoche, turnusmäßig aus KG I-V) b) Hauptseminar KG c) Hauptseminar KG	II
MD	Dogmatik a) Vorlesung zu einer dogmatischen Vertiefung b) Vorlesung oder Hauptseminar zu einer ökumenischen Vertiefung c) Hauptseminar Dogmatik oder Ökumene	IO
ME	Ethik a) Vorlesung ethische Grundsatzfragen b) Vorlesung oder Hauptseminar zu einem sozialemischen Schwerpunkt c) Hauptseminar Ethik oder Sozialethik	IO
MF	Praktische Theologie a) Vorlesung zur Theorie religiösen und kirchlichen Handelns	II

	b) Hauptseminar PT c) Hauptseminar PT	
MG	Religionswissenschaft Ein Modul aus der materialen Religionswissenschaft (zwei Lehrveranstaltungen zu einer nicht-christlichen Religion)	8
MH	Philosophie a) Vorlesung b) Hauptseminar a) und b) sind aus dem Lehrangebot der Philosophischen Institute sowie dem entsprechenden Lehrangebot der Ev.- und Kath.-Theol. Fakultät selbständig zusammenzustellen	8
Ergänzungsbereich	Lehrveranstaltungen nach eigener Schwerpunktbildung oder individuelle Lernkontrakte	22

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studienfach Evangelische Theologie ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 22CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Evangelische Theologie bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen MA, MB, MC, MD, ME, MF, MG und MH.

In vier der Module MA, MB, MC, MD, ME, MF ist je eine Hausarbeit zu schreiben, wobei jeweils ein bibelwissenschaftliches und ein systematisch-theologisches Modul zu wählen sind.

In den beiden anderen Modulen ist die Modulprüfung eine mündliche Prüfung von jeweils 30 - 45 Minuten Dauer.

Das Modul MG wird mit einer der jeweiligen Fachkultur entsprechenden Prüfung abgeschlossen, die jedoch keine Hausarbeit sein soll. Das Modul MH wird mit einer mündlichen Prüfung („Philosophicum“) abgeschlossen.

Die Noten der Modulprüfungen werden bei der Bildung der Fachnote folgendermaßen gewichtet:

- Module, die mit dem Prüfungsformat Hausarbeit abgeschlossen worden sind, mit je 15 %,
- die beiden mit mündlichen Prüfungen abgeschlossenen Module aus AT, NT, KG, DO, ET, PT mit je 15 %,
- die in PH und RW erreichten Modulnoten zu jeweils 5 %.

- (6) Eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Moduleile, Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulveranstaltungen
Modul MA	Nachweis des Graecums
Modul MB	Nachweis des Graecums
Modul MC	Graecum, Lateinkenntnisse sind wünschenswert. Für das Hauptseminar ist die bereits schon besuchte oder parallel zu besuchende passende Epochenvorlesung wünschenswert, aber nicht Bedingung.
Modul MD	Dogmatische Grundkenntnisse auf dem Niveau des Bachelor of Arts
Modul ME	Ethische Grundkenntnisse auf dem Niveau des Bachelor of Arts
Modul MF	Keine
Modul MG	Keine
Modul MH	Keine

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festgelegt: Prüfungsberechtigt sind Personen, die regelmäßig im Studiengang Master of Arts in Evangelischer Theologie lehren.

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Evangelische Theologie können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und in Absprache mit den Prüfer/innen Vorbereitungszeiten von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Germanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt neben dem B. A.-Abschluss in Germanistik mit germanistischen Studienleistungen von mindestens 60 -65 CP (ECTS, von denen mindestens je 10 aus den drei Teilfächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft stammen müssen), eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung voraus.

Zur Zulassung zum M. A.-Studium Germanistik ist weiterhin – neben Deutschkenntnissen auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 (vgl. § 6)¹ – der Nachweis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, erforderlich.

- a) Als Fremdsprachen gelten neben den modernen Sprachen, die – wie Englisch – als Wissenschafts- bzw. Berufssprachen dienen, auch alte Sprachen, die – wie beispielsweise La-

¹ Da es sich bei Deutsch um Unterrichts- und Zielsprache zugleich handelt, sind bessere Deutschkenntnisse sinnvoll.

tein – als Gegenstandssprachen z. B. alt-europäischer Kultur, aber auch als Berufssprachen in möglichen Berufsbereichen (Wissenschaft, Archiv, Dokumentation, Museum u. ä.) verlangt werden. Dabei werden die Sprachanforderungen nach Maßgabe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt festgesetzt: 1. Fremdsprache B2; 2. Fremdsprache B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen).

- b) Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese bis zur Anmeldung zum Abschlussmodul P1/P2 nachgeholt werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Germanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Bei der Wahl der Module in der Germanistik ist zu beachten, dass das Studium der Germanistik die Spezialisierung auf eines der Teilfächer Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft erfordert. Neben dem Teilfach der Spezialisierung sind Studierende verpflichtet, mit ihren Modulen ein zweites Teilfach abzudecken. Das dritte Teilfach kann über Modul F Freie Veranstaltungen in das Studium integriert werden; eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Im Studienfach Germanistik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Teilfach	CP
Pflichtbereich		64
AM1 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> ²	Spezialisierung	12
AM2 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> ²	Spezialisierung	12
AM3 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i> ²	Spezialisierung	10
AM4 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i> ²	zweites Teilfach	10
FM Forschungsmodul ³	Spezialisierung	10
P1 Abschlussmodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	Spezialisierung	5
P2 Abschlussmodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	zweites Teilfach	5
Wahlpflichtbereich		24
AM5 Aufbaumodul ^{2, 4}	Spezialisierung <i>oder</i> zweites Teilfach	8
EB1 Modul im Ergänzungsbereich	n/a	8
EB2 Modul im Ergänzungsbereich	n/a	8
Wahlbereich		12
F Freie Veranstaltungen	n/a	12

² In den Teilfächern Germanistische Linguistik und Germanistische Mediävistik dürfen AM mehrfach belegt werden, wenn sie jeweils aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammengestellt werden. Im Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft darf genau ein AM doppelt belegt werden, wenn es jeweils aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammengestellt wird.

³ Forschungsmodule beinhalten eine unbenotete, forschungsadäquate Leistungsüberprüfung; das sind etwa das selbständige Anfertigen einer Forschungsarbeit, die selbständige Anfertigung von (Teil-) Editionen von Texten, das selbständige Erstellen von Datenkorpora usw. Formen der Leistungsüberprüfung werden von der/dem Lehrenden zu Beginn des Forschungsmoduls mitgeteilt.

⁴ Formen der unbenoteten Leistungsüberprüfung werden von der/dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

Die Abschlussmodule P1 und P2 erhalten durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion von Abschlussmodulen. Die Zulassung zu diesen Modulen setzt die in § II genannten Leistungen voraus.

Freie Veranstaltungen dienen der individuellen Modellierung des gewählten Studienprofils. In der Wahl der Veranstaltungen sind Studierende frei, sofern es sich um germanistische Veranstaltungen aus dem B. A.- und M. A.-Bereich handelt. Nicht als Freie Veranstaltungen gewählt werden dürfen Veranstaltungen der B. A.-Grundkursmodule. Die Erbringung von benoteten Studienleistungen oder Modulprüfungen in den Freien Veranstaltungen ist nicht möglich.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Germanistik sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs in deutscher Sprache abgehalten werden. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 nachzuweisen. Da es sich bei Deutsch um Unterrichts- und Zielsprache zugleich handelt, sind bessere Deutschkenntnisse sinnvoll.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Germanistik sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Germanistik-Studium anerkannt werden können.
- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind in der Germanistik ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums praktische Erfahrungen zu sammeln, etwa über zusätzliche Praktika in der vorlesungsfreien Zeit usw. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen, die grundsätzlich nur für das Modul F Freie Veranstaltungen möglich ist, muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der zuständigen Person am Germanistischen Institut abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Germanistik ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 2 fachfremden, unbenoteten Modulen mit jeweils 8 CP (EB1, EB2) vorgesehen.

Die fachfremden Module können von den Studierenden vorgeschlagen werden; die Genehmigung erfolgt vor Aufnahme der Studien im Ergänzungsbereich durch die zuständige Person am Germanistischen Institut.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Fach Germanistik bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen AM1, AM2, AM3, AM4, P1 und P2. In der Gewichtung
 - 12,5 % (AM1),
 - 12,5 % (AM2),
 - 12,5 % (AM3),
 - 12,5 % (AM4),

- 25 % (P1) und
 - 25 % (P2)
- bilden sie die Fachnote.

Die Module AM5, FM, EB1, EB2 und F sind unbenotet und fließen nicht in die Fachnote ein.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig. Bei den Prüfungsleistungen Hausarbeit und Masterarbeit ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Inhalte und Anmeldemodalitäten der konkreten AM und des konkreten FM regelt das Modulhandbuch, das jedes Semester veröffentlicht wird.

Teilnahmevoraussetzung aller AM in der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Pro- oder Hauptseminar oder einer Übung mit thematischem Schwerpunkt vor 1750 oder der Ringvorlesung »Literatur der Frühen Neuzeit – Texte und kulturelle Kontexte«. Die Überprüfung findet durch die Lehrenden der Lehrveranstaltungen der AM statt.

Teilnahmevoraussetzung für das FM im Teilfach der Spezialisierung ist, dass mindestens zwei AM aus dem Teilfach der Spezialisierung erfolgreich abgeschlossen worden sind.

Bei einer Spezialisierung auf das Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft gilt außerdem, dass Studierende das Hauptseminar „Aufbaukurs Literaturtheorie“ erfolgreich abgeschlossen haben müssen (entweder als Teil eines AM oder als Teil des Moduls F), um zum FM zugelassen zu werden.

Inhalte der konkreten Module P1 und P2 regelt ebenfalls das Modulhandbuch.

Für die Anmeldung zum Modul P1 und dessen Modulprüfung müssen Studierende nachweisen:

- insgesamt 70 CP aus dem M. A.-Studienfach Germanistik
und
- Abschluss zweier AM aus AM1 - AM3 (inkl. Modulprüfung)
und ggf.
- Sprachnachweise gemäß § 4

Falls bei der Zulassung zum M. A.-Studium Auflagen ausgesprochen wurden, muss deren Erfüllung ebenfalls bei der Anmeldung zu Modul P1 nachgewiesen werden.

Für die Anmeldung zum Modul P2 und dessen Modulprüfung müssen Studierende nachweisen:

- insgesamt 70 CP aus dem M. A.-Studienfach Germanistik
und
- Abschluss von AM 4 (inkl. Modulprüfung)
und ggf.
- Sprachnachweise gemäß § 4

Falls bei der Zulassung zum M. A.-Studium Auflagen ausgesprochen wurden, muss deren Erfüllung ebenfalls bei der Anmeldung zu Modul P2 nachgewiesen werden.

Die Anmeldung zu Modul P1 und P2 erfolgt über das Prüfungsamt der Fakultät für Philologie.

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die bzw. der Themenstellende der M. A.-Arbeit darf zugleich Prüferin bzw. Prüfer der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls P_I sein.

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Fach Germanistik können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss für schriftliche, empirische Masterarbeiten Vorbereitungszeiten von bis zu acht Wochen vorgesehen werden.

Geschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Vor der Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Geschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Geschichte setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Wahlpflichtbereich		
Schwerpunkt A*		
MA-Modul I	Vorlesung Hauptseminar Oberseminar	14
MA-Modul III	Oberseminar Übung für Fortgeschrittene Kolloquium mdl. Prüfung	16
Schwerpunkt B		
MA-Modul II	Vorlesung Hauptseminar Oberseminar	14
MA-Modul IV	Übung für Fortgeschrittene Kolloquium mdl. Prüfung	11
Schwerpunkt C		
MA.-Modul V	Hauptseminar Oberseminar Übung für Fortgeschrittene	16

* Die Masterarbeit wird im Schwerpunkt A geschrieben; sie muss ein anderes Thema behandeln als die mündliche Prüfung im Modul 3 und die B. A.-Arbeit.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Geschichte sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch werden daher zwingend vorausgesetzt.

Für das Studium wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Studierenden in der Lage sind, Quellen und fremdsprachliche Literatur in mindestens zwei weiteren Fremdsprachen zu rezipieren. Studierende, die ihre M. A.-Arbeit in der Alten, Mittelalterlichen oder Frühneuzeitlichen Geschichte wählen wollen, müssen neben Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen; bei Wahl eines Schwerpunkts in der Neueren und Neuesten Geschichte werden Kenntnisse von zwei weiteren modernen Fremdsprachen neben Englisch erwartet.

Die geforderten Sprachkompetenzen können, sofern sie nicht bereits im B. A.-Studium nachgewiesen wurden, in den Modulen des Masterstudiums nachgewiesen werden. Die Nachweise sind vor Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der eine bestimmte Sprachkompetenz verlangt wird, der Dozentin oder dem Dozenten vorzulegen.

Die Sprachkenntnisnachweise müssen, sofern sie nicht bereits im B. A. nachgewiesen wurden, bei der Anmeldung zur M. A.-Prüfung vorgelegt werden.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Auslandsaufenthalte sind im Verlauf des Studiums problemlos unterzubringen.
(2) Sollte die/der Studierende am M. A./Maitrise Bochum/Tours teilnehmen, sind Französischkenntnisse auf der Stufe B1 bis B2 erforderlich.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Geschichte ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 29 CP vorgesehen. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Geschichte gesetzten Studienschwerpunkten sein. Bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module sind zunächst die Regelungen der Fächer für die Studien im Ergänzungsbereich zu beachten. Die Studierenden werden von 5 Lehrenden, die im Vorlesungsverzeichnis genannt werden, beraten und betreut.

Für Studierende anderer Fächer, die im 1-Fach-Modell das Fach Geschichte im Ergänzungsbereich studieren, gelten folgende Regelungen:

1. Studierende, die in der Bachelorstufe das Fach Geschichte als zweites Fach studiert haben, sollten das Modul I (14 CP) oder II (14 CP) aus der Masterstufe absolvieren und die in den Modulen jeweils festgelegten Leistungsanforderungen erfüllen. Weitere Module können aus dem 3. Studienjahr der Bachelorstufe oder aus der Masterstufe frei gewählt werden. Auch für diese Module gilt, dass die jeweils festgelegten Leistungsanforderungen erfüllt werden müssen. Ferner muss die im Ergänzungsbereich jeweils vorgeschriebene Zahl der Kreditpunkte erreicht werden.
2. Studierende ohne Vorkenntnisse im Fach Geschichte sollten die B. A.-Module II (8 CP) und VI (11 CP) aus der Bachelorstufe absolvieren und die in den Modulen jeweils festge-

legten Leistungsanforderungen erfüllen. Für das Modul VI werden [wegen des höheren Arbeitsaufwandes] zusätzlich 2 CP angerechnet, also insg. 13 CP. Weitere Module können aus dem 3. Studienjahr der Bachelorstufe oder aus der Masterstufe frei gewählt werden. Auch für diese Module gilt, dass die jeweils festgelegten Leistungsanforderungen erfüllt werden müssen. Ferner muss die im Ergänzungsbereich jeweils vorgeschriebene Zahl der Kreditpunkte erreicht werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Geschichte bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen I, II, III, IV und V. Sie gehen in jeweils gleicher Gewichtung in die Fachnote ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist **nicht** zulässig.

Zu § 10 Zusätzliche Prüfungen

Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen im Studienfach Geschichte ist nicht möglich.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPO und der FSB.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 21 Masterarbeit

- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaft entscheidet über Ausnahmen hinsichtlich der Rückgabe des Themas für die Masterarbeit über die ersten beiden Wochen nach der Anmeldung hinaus. Die/der Studierende hat dem Prüfungsausschuss ihre/seine Gründe schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Fakultät für Geschichtswissenschaft kann der/dem zu prüfenden Studierenden einen längeren Zeitraum zugestehen.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Geschichte hat einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Klassische Archäologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Klassische Archäologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
 - Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin bzw. dem zuständigen Studienfachberater. Die Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt. Etwaige Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung sind in dieser Bescheinigung schriftlich festzuhalten.
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder Altgriechischkenntnisse im Umfang des Graecums sowie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, dazu eine andere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen (im Umfang von mindestens 10 CPs) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen. Empfohlen werden Kenntnisse beider alter Sprachen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Klassischen Archäologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für das erfolgreiche Studium des Faches in Klassischer Archäologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Schwerpunktmodule</i>	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
Schwerpunktmodul 3	12
Schwerpunktmodul 4	12
<i>Praktikumsmodul</i>	
Praktikumsmodul	12
<i>Exkursionsmodul</i>	
Exkursionsmodul	12

Abschlussmodul	
Abschlussmodul	2

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht gem. § 11 für das Abschlussmodul, das die Masterarbeit begleiten soll.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Klassischen Archäologie sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 4 Seiten.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Klassischen Archäologie ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 26 CP vorgesehen.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Klassische Archäologie gehen die benoteten Modulprüfungen zu den Schwerpunktmodulen 1 - 4 und dem Exkursionsmodul in gleicher Gewichtung ein. Gemeinsam mit den Modulen des Ergänzungsbereichs bilden sie die Fachnote.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Klassische Archäologie die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referate

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Module
Abschlussmodul	Zugang mit Zulassung zur M. A.-Arbeit gem. § 20.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (1) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist

zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Beschlussfassung zu Widersprüchen nicht mit.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Klassische Philologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums sowie ein abgeschlossenes B. A.-Studium im gewählten Schwerpunkt. Das obligatorische Beratungsgespräch für die Aufnahme des Masterstudiums wird von einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer durchgeführt. Wünschenswert sind weiterhin Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Klassischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das 1-Fach-M. A.-Studium der Klassischen Philologie erstreckt sich auf 6 Module. Folgende Module sind dazu erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
	<i>Pflichtbereich</i>		
VIII	Übersetzung und Interpretation	griechische Sprachübungen I (Schwerpunkt Latein) oder Syntax I (Schwerpunkt Griechisch), Syntax und Stilistik, Textanalyse	20
IX	Literaturwissenschaft III	Hauptseminar Prosa, Vorlesung Prosa,	10

	(Prosa II)	Lektüreübung Prosa	
X	Literaturwissenschaft IV (Poesie II)	Hauptseminar Poesie, Vorlesung Poesie, Lektüreübung Poesie	10
XI	Komparatistik und Rezep- tion II	komparatistisches Hauptseminar, kompa- ratistische Vorlesung, Forschungskollo- quium	10
	Wahlpflichtbereich		
XII	Ergänzungsbereich I	Hauptseminar, Hauptseminar, Vorlesung, Vorlesung, Lektüreübung, Lektüreübung, altertumswissenschaftliches Kolloquium / altertumswissenschaftlicher Workshop	25
	Wahlbereich		
XIII	Ergänzungsbereich II	Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach und aus Nachbardisziplinen mit themati- schem Bezug zum gewählten Schwer- punkt	25

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Klassische Philologie sieht vor, dass alle Veranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) Die beiden Module XII und XIII bilden den Ergänzungsbereich. Modul XII ist ein Wahlpflichtmodul, in dem die Veranstaltungstypen festgelegt sind, die Wahl zwischen Prosa und Poesie jedoch der Studentin bzw. dem Studenten überlassen ist. Modul XIII ist ein Wahlmodul, in dem Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach und aus Nachbardisziplinen mit thematischem Bezug zum gewählten Schwerpunkt angerechnet werden können.
- (2) Die beiden Module XII und XIII des Ergänzungsbereichs umfassen je 25 CP.
- (4) Die Modulnote aus Modul XII bildet die Gesamtnote des Ergänzungsbereichs.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Klassische Philologie die benoteten Modulprüfungen der Module VIII, IX, X, XI und XII ein. In der Gewichtung zu je 20 % bilden die Modulnoten die Fachnote. Das Modul XIII bleibt unbenotet.
- (3) Die Form der zu erbringenden Modulprüfungen wird im Modulhandbuch erläutert.
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht vorgesehen.

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Fach Klassische Philologie können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 8 Wochen vorgesehen werden.

Kunstgeschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Vor der Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Weiterhin ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Beispielsweise Italienisch, Französisch, Niederländisch oder Spanisch sind dringend zu empfehlen. Der Nachweis der Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunstgeschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Kunstgeschichte sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Wahlpflichtmodule</i>	
Systematikmodul I	10
Praxismodul II oder ein mind. 4-wöchiges Fachpraktikum	6
Epochenvertiefung III (Mittelalter)	10
Epochenvertiefung IV (Frühe Neuzeit)	10
Epochenvertiefung V (Moderne)	10
Übungsmodul VI	6
Epochenvertiefung Wahl VII	10
Forschungsmethoden VIII	12
8 Exkursionstage (wahlweise in Modul I, III, IV, V, VII)	8
Ergänzungsbereich	18
Masterarbeit	20

In den Modulen I sowie III, IV, V und VII müssen mindestens zwei unterschiedliche Gattungen (Architektur, Plastik, Malerei, Kunstgewerbe, Grafik, Neue Medien) abgedeckt werden. Die Gattungszuordnung richtet sich nach dem Thema der jeweiligen Modulprüfung.

Das Forschungsmethoden-Modul VIII sollte erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module I bis VII belegt werden. Es schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die einen anderen Themenschwerpunkt behandeln muss als die Masterarbeit.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (2) Studierende, die den Wunsch haben, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, werden beraten, dieses während der vorlesungsfreien Zeit oder – bei längeren Praktika – vor dem Beginn eines Masterstudiums anzustreben.

- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Kunstgeschichte sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 5 Seiten.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Curriculum des Studienfachs Kunstgeschichte ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 18 CP vorgesehen. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Kunstgeschichte gesetzten Studienschwerpunkten sein.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote berechnet sich zu gleichen Teilen aus den benoteten Modulprüfungen mit Ausnahme des Praxismoduls II und des Übungsmoduls VI.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Kunstgeschichte die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referate
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, sofern in Absprache mit den Dozent/innen die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo und der FSB.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein

weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Beschlussfassung über Widersprüche nicht mit.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Linguistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Linguistik sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:

Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses muss mindestens 2,3 betragen. Falls ein kombinatorischer Studiengang absolviert worden ist, muss das Fach Linguistik in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein und die Fachnote in Linguistik mindestens 2,3 betragen.

Weiterhin sind die folgenden Fremdsprachenkompetenzen nachzuweisen: (1) Englisch als Wissenschafts- und Gegenstandssprache vor dem 1. Semester mindestens auf Niveaustufe B2. (2) Entweder (a) Latinum/Graecum als Gegenstandssprache vor dem 1. Semester oder (b) 1 moderne Fremdsprache außer Englisch mindestens auf Niveaustufe B1 als Berufs- und Wissenschaftssprache vor dem 1. Semester oder (c) Mathematikkenntnisse, die im Abiturzeugnis durch einen erfolgreich abgeschlossenen Leistungskurs oder ein Äquivalent nachgewiesen sind, oder (d) ein erfolgreich abgeschlossener Programmierkurs an der Ruhr-Universität Bochum vor dem 2. Semester. Die entsprechenden Nachweise werden von der Studienfachberatung des Instituts im ersten bzw. zweiten Semester geprüft und erfasst.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Linguistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Fach Linguistik kann mit und ohne eine Schwerpunktsetzung in Computerlinguistik studiert werden.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Linguistik bzw. Linguistik mit Schwerpunkt in Computerlinguistik sind folgende Module zu absolvieren:

Linguistik

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		60
2 Module <i>Mastermodul Linguistik</i>	Hauptseminare	20

Projektarbeit	Forschungsprojekt & Unterrichtsprojekt	30
Fachmodul <i>Linguistik</i>	Thema nach Wahl der/des Studierenden und Abstimmung mit der/dem Betreuer/in	10
Wahlpflichtbereich		20
2 Module aus dem Wahlpflichtbereich	Proseminare	20
Ergänzungsbereich		20
Module aus dem Ergänzungsbereich	Nach Wahl der/des Studierenden und Abstimmung mit der/dem Betreuer/in	20

Das Fachmodul *Linguistik* erhält durch Inhaltsauswahl und Verortung im Studienverlauf die Funktion eines Abschlussmoduls.

Alle Module des Pflichtbereichs müssen erfolgreich absolviert werden.

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens zwei Module mit Proseminaren mit insgesamt 20 CP erfolgreich absolviert werden.

Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		60
1 Modul <i>Mastermodul Linguistik</i>	Hauptseminare	10
1 Modul <i>Mastermodul Computerlinguistik</i>	Hauptseminare	10
Projektarbeit	Forschungsprojekt & Unterrichtsprojekt	30
Fachmodul <i>Computerlinguistik</i>	Thema nach Wahl der/des Studierenden und Abstimmung mit der/dem Betreuer/in	10
Wahlpflichtbereich		20
2 Module aus dem Wahlpflichtbereich	Proseminare	20
Ergänzungsbereich		20
Module aus dem Ergänzungsbereich	Nach Wahl der/des Studierenden und Abstimmung mit der/dem Betreuer/in	20

Das Fachmodul *Computerlinguistik* erhält durch Inhaltsauswahl und Verortung im Studienverlauf die Funktion eines Abschlussmoduls.

Alle Module des Pflichtbereichs müssen erfolgreich absolviert werden.

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens zwei Module mit Proseminaren mit insgesamt 20 CP erfolgreich absolviert werden. Eines dieser Module muss dabei *Computerlinguistik* sein.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Linguistik ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 20 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Die Auswahl der Module aus dem Ergänzungsbereich erfolgt in Abstimmung mit der/dem Betreuer/in im M. A.-Studium.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Prüfungsleistungen im Studienfach Linguistik umfassen jeweils eine benotete Modulprüfung in zwei Modulen des Wahlpflichtbereichs, zwei benotete Modulprüfungen in verschiedenen Modulen Mastermodul Linguistik, eine benotete Modulprüfung im Modul Projektarbeit sowie eine benotete Modulprüfung im Fachmodul Linguistik. Diese Modulprüfungen und der Ergänzungsbereich bilden mit der folgenden Gewichtung die Fachnote: die beiden Module des Wahlpflichtbereichs jeweils 5 %, die beiden Module Mastermodul Linguistik jeweils 15 %, Projektarbeit 35 %, Fachmodul Linguistik 20 %, Ergänzungsbereich 5 %.

Die Prüfungsleistungen im Studienfach Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik umfassen jeweils eine benotete Modulprüfung in zwei Modulen des Wahlpflichtbereichs, eine benotete Modulprüfung im Modul Mastermodul Linguistik, eine benotete Modulprüfung im Modul Mastermodul Computerlinguistik, eine benotete Modulprüfung im Modul Projektarbeit sowie eine benotete Modulprüfung im Fachmodul Computerlinguistik. Diese Modulprüfungen und der Ergänzungsbereich bilden mit der folgenden Gewichtung die Fachnote: die beiden Module des Wahlpflichtbereichs jeweils 5 %, die beiden Module Mastermodul Linguistik und Mastermodul Computerlinguistik jeweils 15 %. Projektarbeit 35 %, Fachmodul Computerlinguistik 20 %, Ergänzungsbereich 5 %.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Linguistik

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Fachmodul <i>Linguistik</i>	Bei Anmeldung zu diesem Modul müssen mindestens 70 CP erbracht sein.

Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Fachmodul <i>Computerlinguistik</i>	Bei Anmeldung zu diesem Modul müssen mindestens 70 CP erbracht sein.

Zu § 21 Masterarbeit

- (2) Betreuerin bzw. Betreuer und Prüferin bzw. Prüfer der Masterarbeit sind ausschließlich die Professorinnen bzw. Professoren und ggf. Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren des Instituts.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Linguistik kann in Absprache mit den Prüfenden bei entsprechenden Publikationsaussichten auch in englischer Sprache verfasst werden.

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (3) Die Zulassung zum Studiengang M. A. Medienwissenschaft setzt den B. A.-Abschluss in Medienwissenschaft, den Nachweis von Kenntnissen des Englischen (B2) und einer weiteren Fremdsprache (B2) sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung voraus.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des 1-Fach-M. A. Medienwissenschaft setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
I	Modul ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘	10
II	1 Projektmodul	15
III	1 Methodenmodul	10
IV-VII	4 Vertiefende Module	je 10
VIII	1 Modul im Ergänzungsbereich (wahlweise 1 Vertiefendes Modul)	10
IX	1 Kolloquium	5
X	1 Abschlussmodul	10

Das Modul X hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Der 1-Fach-Studiengang der Medienwissenschaft umfasst 10 Module.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Das Studium der Medienwissenschaft als 1-Fach-Studiengang schließt ein Modul im Ergänzungsbereich ein. Im Ergänzungsbereich sollen Veranstaltungen von mindestens 10 CP besucht werden. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar. Der Ergänzungsbereich muss nicht mit einer Note abgeschlossen werden. Der Ergänzungsbereich kann wahlweise auch durch ein Vertiefendes Modul abgedeckt werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Der 1-Fach-M. A. Medienwissenschaft umfasst 10 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Mit Ausnahme des Kolloquiums und des Ergänzungsbereichs müssen alle Module mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Modul ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsfragen‘ erhalten Studierende 10 CP, für ein Vertiefungsmodul 10 CP, für das Methodenmodul 10 CP, für den Ergänzungsbereich 10 CP und für das Abschlussmodul 10 CP. Das Projektmodul erstreckt

sich über zwei Semester. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.

- (2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende/n als Betreuer/in der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls
- (3) In die Fachnote gehen ein: 1 Modul ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘ (mit 5 %), 4 Vertiefende Module (mit 5 %), 1 Methodenmodul (mit 10 %), 1 Projektmodul (mit 15 %) und 1 Abschlussmodul (mit 50 %) ein.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - der Erwerb von mindestens 65 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
 - der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die bzw. der Themenstellende der M. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer des Abschlussmoduls sein.

Mittelalter- und Renaissancestudien (MaRS)

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) In MaRS sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:

Zum Studium in MaRS wird zugelassen, wer in dem im Kernbereich gewählten Fach zuvor die B. A.-Prüfung an der RUB erfolgreich abgeschlossen oder ein vergleichbares Fachstudium an einer anderen Hochschule erfolgreich absolviert hat. Zum Studium in MaRS kann außerdem zugelassen werden, wer in einem der an MaRS beteiligten Fächer ein Studium mit ausgeprägter Schwerpunktbildung in Mittelalter oder Früher Neuzeit erfolgreich abgeschlossen hat. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der GPA nach Anhörung des MaRS-Lenkungsausschusses für Lehre und Studium.

Vor der Aufnahme des Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch bei der Studiengangskoordinatorin bzw. beim Studiengangskoordinator zu absolvieren.

Für die Zulassung zum Studienfach MaRS ist weiterhin der Nachweis von Kenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Die Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache können durch das Graecum oder durch das Hebraicum ersetzt werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse kann erfolgen durch: a) das Latinum oder b) das Bestehen einer Eingangsklausur, die von den beteiligten Fächern gemeinsam organisiert wird. Englischkenntnisse sind nach Maßgabe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B2, Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache auf der Stufe B1 nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen können fehlende Lateinkenntnisse im Verlauf des ersten Studienjahrs erworben werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium im Studienfach MaRS kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Studium von MaRS gliedert sich in ein für alle Studierenden verbindliches interdisziplinäres Einführungsmodul, ein aus dem Kernbereich zu wählendes Fach sowie einen aus dem Angebot von mindestens zwei weiteren beteiligten Fächer wählbaren Ergänzungsbereich. Am Ende des Studiums steht ein interdisziplinäres Forschungskolloquium als Bestandteil des letzten Moduls im jeweiligen Fach im Kernbereich.

Im Studium von MaRS sind einschließlich der Masterarbeit, die im gewählten Kernfach zu schreiben ist, insgesamt 120 CP zu erbringen.

Davon entfallen 5 auf das interdisziplinäre Einführungsmodul, 50 auf den Kernbereich einschließlich des Forschungskolloquiums und 45 auf den Ergänzungsbereich.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums MaRS sind folgende Module zu absolvieren:

Interdisziplinäres Einführungsmodul

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Interdisziplinäres Einführungsmodul	Interdisziplinäres Ringseminar zu Techniken und Methoden der Mittelalter- und Renaissanceforschung und eine propädeutische Übung.	5

Kernbereich

Im Kernbereich sind 45 CP zu erbringen, die sich entsprechend den Bestimmungen für das jeweilige Fach auf vier oder fünf verschiedene Module verteilen. Dazu kommen 5 CP für das interdisziplinäre Forschungskolloquium. Als Kernbereich sind wählbar: Anglistik, Germanistik, Geschichte und Kunstgeschichte.

Kernbereich Anglistik

Es werden sechs Module angeboten, in denen jeweils 9 Kreditpunkte erreicht werden können. Fünf dieser sechs Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden sowie das interdisziplinäre Forschungskolloquium.

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Wahlpflichtbereich</i>		
Medieval English I	Vorlesung und Vertiefungsseminar (MA)	9
Medieval English II	Vorlesung und Vertiefungsseminar (MA)	9
Medieval English III	Vorlesung und Vertiefungsseminar (MA)	9
Renaissance English I	Vorlesung und Vertiefungsseminar (MA)	9
Renaissance English II	Vorlesung und Vertiefungsseminar (MA)	9
Renaissance English III	Vorlesung und Vertiefungsseminar (MA)	9

Pflichtbereich	+ Interdisziplinäres Forschungskolloquium	5
----------------	---	---

Kernbereich Germanistik

Im Kernbereich Germanistik müssen vier Module erfolgreich absolviert werden sowie das interdisziplinäre Forschungskolloquium. Die Kreditpunkte ergeben sich aus den gewählten Prüfungsformen, d. h. je nachdem ob eine mündliche Prüfung abgelegt oder eine Hausarbeit in der Kernveranstaltung des Moduls geschrieben wird. Je zwei Module müssen mit 10,5 und je zwei Module mit 12 Kreditpunkten abgeschlossen werden.

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Wahlpflichtbereich		
Literatur im kulturellen Kontext	Hauptseminar (MA) und Hauptseminar (BA) oder Hauptseminar (MA) und Vorlesung und Übung	10,5 bzw. 12
Methoden und Theorien	Hauptseminar (MA) und Hauptseminar (BA)	10,5 bzw. 12
Historische Linguistik	Hauptseminar (BA) oder Vorlesung und Übung	10,5 bzw. 12
Literaturgeschichte, Literaturgeschichtsschreibung, Epochenkonstruktionen	Hauptseminar (BA) und Hauptseminar (MA)	10,5 bzw. 12
Pflichtbereich	+ interdisziplinäres Forschungskolloquium	5

Kernbereich Geschichte

Im Kernbereich Geschichte müssen vier Module erfolgreich absolviert werden sowie das interdisziplinäre Forschungskolloquium.

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Wahlpflichtbereich		
Einarbeitungsmodul	Vorlesung und Hauptseminar und Übung für Fortgeschrittene	13
Spezialisierungsmodul	Hauptseminar und Übung für Fortgeschrittene	11
Berufsfeldorientierendes Modul	Oberseminar und Übung für Fortgeschrittene und Praktikum	12
Examensvorbereitendes Modul	Oberseminar und Kolloquium	9
Pflichtbereich	+ interdisziplinäres Forschungskolloquium	5

Kernbereich Kunstgeschichte

Im Kernbereich Kunstgeschichte müssen vier Module erfolgreich absolviert werden sowie das interdisziplinäre Forschungskolloquium. Darüber hinaus müssen 6 Exkursionstage absolviert werden, die insgesamt oder einzeln an die einzelnen Module angehängt werden können. In diesem Fall erhöht sich der CP-Umfang des gewählten Moduls um 1 CP pro Exkursionstag (darin einschl. Vor- und Nachbereitung).

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Wahlpflichtbereich		
Grundlagen	Hauptseminar und Vorlesung oder Hauptseminar oder Übung und ggf. Exkursionstage	11 – 17
Vertiefung	Hauptseminar und Hauptseminar oder Projekt oder Vorlesung und ggf. Exkursionstage	11 – 17
Systematik	Hauptseminar und Hauptseminar oder Projekt oder Vorlesung und ggf. Exkursionstage	11 – 17
Forschungsmodul	Kolloquium und Hauptseminar (mit Teilnahmenachweis)	6
Pflichtbereich	+ interdisziplinäres Forschungskolloquium	5

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach MaRS sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Veranstaltungen in philologischen Fächern des Ergänzungsbereichs können in der jeweiligen Sprache gehalten werden. Die entsprechenden Sprachkenntnisse werden in diesem Fall vorausgesetzt.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Auslandsaufenthalte sind im Verlauf des Studiums jederzeit unterzubringen.
- (3) Berufsfeldbezogene Praktika im Fach MaRS sind im Kernbereich Geschichte dem Studienfach zugeordnet. Sie sind mit der oder dem Modulbeauftragten vorab abzustimmen. Ihr Nachweis erfolgt durch die Bestätigung des Praktikumsanbieters und die Vorlage eines schriftlichen Praktikumsberichts

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (2) Im Ergänzungsbereich können Module folgender Fächer mit einem ausschließlichen inhaltlichen Schwerpunkt im Bereich der Mediävistik und Renaissance studiert werden: Anglistik, Evangelische Theologie, Germanistik, Geschichte, Islamwissenschaft, Katholische Theologie, Komparatistik, Kunstgeschichte, Ostasienwissenschaften (Japanisch, Koreanisch, Sinologie), Philosophie, Romanistik (Französisistik, Hispanistik, Italianistik), Rechtsgeschichte, Klassische Philologie, Ur- und Frühgeschichte. Es sind insgesamt fünf Module à 9 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich zu absolvieren. Die Module sind aus mindestens zwei Fächern zu wählen, die die Schwerpunkte in dem als Kernbereich gewählten Fach sinnvoll ergänzen und nicht mit diesem Fach identisch sind. Es gilt ferner, dass alle Studierenden, die Geschichte nicht als Kernbereich gewählt haben, im Ergänzungsbereich ein Grundlagenmodul im Fach Geschichte (9 CP) absolvieren müssen.

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Wahlpflichtbereich		
Ergänzungsbereich Anglistik	Vorlesung und Vertiefungsseminar (BA)	9
Ergänzungsbereich Evangelische Religion	Vorlesung und Hauptseminar oder Hauptseminar und Hauptseminar	9
Germanistik	Ein oder mehrere Module aus dem Kernbereich	9

	können belegt werden.	
Geschichte	Vorlesung und Hauptseminar	9
Geschichtliches Grundlagenmodul*	Vorlesung und Übung zur Vorlesung und Übung für Fortgeschrittene	9
Islamwissenschaft	Vorlesung und Übung und Seminar	9
Katholische Theologie	Vorlesung und Seminar	9
Klassische Philologie	Einführungsübung (BA) und Lektüreübung (MA) und Hauptseminar (MA)	9
Komparatistik	Hauptseminar und Hauptseminar oder Hauptseminar und Vorlesung	9
Kunstgeschichte	Hauptseminar (mit Leistungsnachweis) und Vorlesung (mit Teilnahmenachweis) oder Hauptseminar (mit Leistungsnachweis) und Übung (mit Teilnahmenachweis)	9
Ostasienwissenschaften	Vorlesung (BA) und Hauptseminar (MA) oder Übung (BA) und Hauptseminar (MA) oder Vorlesung (BA) und Übung (BA) und Übung (BA)	9
Philosophie	Seminar (Historische Einführung) und Seminar (MA) und Seminar (MA)	9
Rechtswissenschaft	Vorlesung Rechtsgeschichte und Kolloquium/Seminar Verfassungsgeschichte oder Vorlesung Rechtsgeschichte und Seminar Strafrechtsgeschichte	9
Romanistik (Französisch)	Vorlesung und Hauptseminar	9
Romanistik (Italienisch)	Vorlesung und Hauptseminar	9
Romanistik (Spanisch)	Vorlesung und Hauptseminar	9
Archäologie	Modul „Einführung in die Archäologischen Wissenschaften“: Seminar „Einführung in die klassische Archäologie“ und Tutorium und Seminar „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte“ und Tutorium ** Modul „Archäologie des Mittelalters“: Vorlesung (BA/MA) und Hauptseminar (MA)	9

* Verpflichtend für alle Studierenden, die Geschichte nicht als Kernbereich gewählt haben.

** Verpflichtend für alle Studierenden, die das Modul „Archäologie des Mittelalters“ im Ergänzungsbereich belegen möchten und keinen Bachelorabschluss in diesem Fach haben.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach MaRS gehen die benoteten Module im jeweils gewählten Kernbereich sowie die benoteten Module des Ergänzungsbereichs nach dem arithmetischen Mittel ein. Das Grundlagenmodul Geschichte wird nicht benotet und geht nicht in die Fachnote ein; die Leistungen in diesem Modul müssen jedoch mit mindestens

ausreichend bestanden sein. In einem der Module des Ergänzungsbereichs muss die Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung erbracht werden.

- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Ur- und Frühgeschichte die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - Referate.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) und (2) Die Module 1 - 4 in den Kernbereichen Germanistik, Geschichte und Kunstgeschichte bauen aufeinander auf und sollen nacheinander besucht werden.

Im Ergänzungsbereich „Archäologie“ muss das Modul „Einführung in die Archäologischen Wissenschaften“ erfolgreich absolviert werden, bevor das Modul „Archäologie des Mittelalters“ belegt werden kann.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Der MaRS-Lenkungsausschuss ist zuständiger Prüfungsausschuss der beteiligten Fächer und Fakultäten im Sinne der GemPo. Die studentischen Mitglieder des Ausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

Zu § 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (2) In MaRS kann sich zur M. A.-Prüfung anmelden, wer im Fach des Kernbereichs und im Ergänzungsbereich je ein Prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen hat. Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden. Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden durch Aushang an den Dekanaten bzw. Prüfungsämtern derjenigen Fakultäten, die ein Fach im Kernbereich anbieten, bekannt gegeben.

Zu § 21 Masterarbeit

- (1) Die M. A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss von MaRS im jeweils gewählten Fach des Kernbereichs geschrieben wird.
- (2) und (3) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird aus der Reihe der Lehrenden der beteiligten Fächer von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt; er oder sie darf nicht dem Studienfach angehören, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

Moderne und zeitgenössische Kunst

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Vor der Aufnahme des Studienfachs Moderne und zeitgenössische Kunst hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Weiterhin ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch sowie zwei weiteren modernen Fremdsprachen erforderlich. Beispielsweise Italienisch, Französisch, Niederländisch oder Spanisch sind dringend zu empfehlen. Der Nachweis der Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Moderne und zeitgenössische Kunst kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Moderne und zeitgenössische Kunst sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
Wahlpflichtmodule	
Systematikmodul I	10
Praxismodul II oder ein mind. 4-wöchiges Fachpraktikum	6
Historische Perspektiven III	6
Epochenvertiefung IV – Moderne seit 1750	10
Epochenvertiefung V – 19./20. Jahrhundert	10
Epochenvertiefung VI – Kunst und Architektur nach 1960	10
Neue Medien VII	10
Theorienmodul VIII	10
Forschungsmethoden IX	12
8 Exkursionstage (wahlweise aus I, III, IV, V, VI, VII, VIII)	8
Ergänzungsbereich	8
Masterarbeit	20

In den Modulen I sowie IV, V, VI, VII und VIII müssen mindestens zwei unterschiedliche Gattungen (Architektur, Plastik, Malerei, Kunstgewerbe, Grafik, Neue Medien) abgedeckt werden. Die Gattungszuordnung richtet sich nach dem Thema der jeweiligen Modulprüfung.

Das Forschungsmethoden-Modul IX sollte erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module I bis VIII belegt werden. Es schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die einen anderen Themenschwerpunkt behandeln muss als die Masterarbeit.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (2) Studierende, die den Wunsch haben, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, werden beraten, dieses während der vorlesungsfreien Zeit oder – bei längeren Praktika – vor dem Beginn eines Masterstudiums anzustreben.
- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Kunstgeschichte sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 5 Seiten.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Curriculum des Studienfachs Moderne und zeitgenössische Kunst ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 8 CP vorgesehen. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Moderne und zeitgenössische Kunst gesetzten Studienschwerpunkten sein.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote berechnet sich zu gleichen Teilen aus allen Modulprüfungen mit Ausnahme des Praxismoduls II und des Moduls Historische Perspektiven III.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Moderne und zeitgenössische Kunst die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - Referate
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, sofern in Absprache mit den Dozent/innen die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben

Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo und der FSB.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Beschlussfassung über Widersprüche nicht mit.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Orientalistik/Islamwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum M. A.-Studium sind:
- ein abgeschlossenes B. A.-Studium im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft oder in einem nahverwandten Fach (Nahoststudien, Arabistik, Asienwissenschaft etc.) mit islamwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 71 CP.
 - der Nachweis von Arabischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau, die vergleichbar sind zu den Kenntnissen nach Abschluss des Sprachkursmoduls 2 (SK-2) im B. A.-Studiengang Orientalistik/Islamwissenschaft und mindestens Grundkenntnisse in einer zweiten orientalischen Sprache vergleichbar zum Modul „Zweite islamische Kultursprache“ (SK-3).
 - die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch, das von den Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberatern des Instituts vor Studienbeginn angeboten wird.

Des Weiteren ist der Nachweis des Latinums oder Graecums oder Hebraicums erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zur M. A.-Arbeit zu erbringen. Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Englischen und Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind. Für bestimmte Schwerpunkte sind Spanisch- oder Griechischkenntnisse empfehlenswert.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	46 CP
Sprachkursmodul „Weitere islamische Kultursprache“ (SK)	11 CP

<u>Weitere islamische Kultursprache I</u> 2. Sprache III oder 3. Sprache I <u>Weitere islamische Kultursprache I</u> 2. Sprache IV oder 3. Sprache II <u>Sprachpraxis Arabisch</u> Arabische Kommunikation für Fortgeschrittene	
M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM) M. A.-Kolloquium Angeleitetes Selbststudium + mündliche Prüfung Angeleitetes Selbststudium + Klausur	15 CP
Abschlussmodul »M. A.-Arbeit«	20 CP
Wahlpflichtbereich	58 CP
Basismodul (BM) Übung Hauptseminar (mit Hausarbeit) Vorlesung	12 CP
Vertiefungsmodul 1 (VM-1) Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
Vertiefungsmodul 2 (VM-2) Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
Vertiefungsmodul 3 (VM-3) Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	14 CP
Ergänzungsbereich	16 CP

Das M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM) hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten fünf Modulen des Faches drei Module frei zu wählen. Diese gliedern sich in die Fachschwerpunkte Orientalische Philologie und Islamwissenschaft:

Orientalische Philologie:

Modul O-1 (Literaturwissenschaft): Arabische Literaturwissenschaft, Autoren und Werke der arabischen Literatur; Literaturwissenschaft, Autoren und Werke einer zweiten islamischen Kultursprache.

Modul O-2 (Geschichte der arabisch-islamischen Wissenschaften): Wissenschafts- und Bildungsgeschichte; Gelehrte und ihre Werke.

Modul S (Sprachwissenschaft): Sprachwissenschaftliche Aspekte der islamischen Kultursprachen (Arabisch, Persisch, Türkisch u. a.) und ihrer Dialektformen sowie Geschichte der einheimischen Sprachwissenschaft.

Islamwissenschaft:

Modul I-1 (Geschichte der religiösen Lehre und Praxis im Islam): Frühislam, Koran und Propheten-Überlieferung; Entwicklung der Glaubens- und Pflichtenlehre und der verschiedenen religiösen Richtungen; religiöse Praxis, Frömmigkeit und Mystik.

Modul I-2 (Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte des Islam): Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte; Zeitgeschichte, Kultur und Landeskunde der Gegenwart.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module BM, VM-1, VM-1, VM-3 und M. A.-FKM des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache abgehalten werden können. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nachzuweisen.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht im Masterstudium kein Auslands-/Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Orientalistik/Islamwissenschaft fakultativ absolviert werden. Die dafür zu erbringenden Voraussetzungen sind wie folgt bestimmt:

Die Modulabschlussprüfung der Vertiefungsmodule VM-1 und VM-2 und die einzelnen Moduleile des M. A.-FKM sind am Seminar für Orientalistik und Islamwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu erbringen.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 16 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

Die Module sind aus den Fächern der Fakultäten I - V, VII und VIII zu wählen.

Außerdem können fachspezifische Praktika als Modul anerkannt werden. Diese werden durch eine Praktikumsbescheinigung und einen Praktikumsbericht nachgewiesen. Für fachspezifische Praktika gelten die folgenden Modalitäten:

4-wöchiges Praktikum im Ausland (Vollzeit, 160 Std.) – 10 CP

6-wöchiges Praktikum im Inland (Vollzeit, 240 Std.) – 10 CP

3-wöchiges Praktikum im Inland (Vollzeit, 120 Std.) – 5 CP

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft gehen die Module VM-I, VM-2, VM-3, M. A.-FKM und ein benotetes Modul im interdisziplinären Ergänzungsbereich in der Gewichtung 15 %, 15 %, 15 %, 50 % und 5 % ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei der/den Prüfungsform/en mündliche Prüfung und Hausarbeit **nicht** zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Sprachkursmodul „Weitere islamische Kultursprache“ (SK)	Abschluss der Module SK-1 und SK-2 im B. A. oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse. Bei Vertiefung der zweiten islamischen Kultursprache (Kurse III - IV) Abschluss des Moduls SK-3 im B. A. oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse.
M. A.- Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM)	1) M. A.-Kolloquium: 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich 2) Modulabschlussprüfung a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis von 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen
Abschlussmodul »M. A.-Arbeit«	a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis von 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festgelegt:

Prüferinnen und Prüfer sind die professoralen Vertreterinnen bzw. Vertreter und habilitierten Lehrenden des Seminars für Orientalistik und Islamwissenschaft (Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich).

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 28 Tagen/4 Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Ostasienwissenschaften

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Masterstudium im Studienfach Ostasienwissenschaften werden gute Kenntnisse einer ostasiatischen Sprache auf dem in den Sprachmodulen der Bachelorstudienfächer Japanologie, Koreanistik bzw. Sinologie an der Ruhr-Universität Bochum erreichten Niveau vorausgesetzt (Kontaktzeit 42, 32 bzw. 42 SWS).

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Vor Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für dieses Gespräch sind die jeweiligen Studienfachleiterinnen bzw. Studienfachleiter oder von ihnen autorisierte Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater des Schwerpunkts und der Vertiefungsrichtung. Im Falle des Masterstudienfachs Ostasienwissenschaften mit individueller Zielvereinbarung ist die Mentorin oder der Mentor zuständig.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Masterstudium der Ostasienwissenschaften kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Masterfach Ostasienwissenschaften kann mit den Schwerpunkten Japanologie, Koreanistik und Sinologie sowie mit individueller Zielvereinbarung studiert werden:

Schwerpunkt Japanologie

Für den Abschluss des Master-Studiums im Studienfach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie sind insgesamt 100 CP zu absolvieren, die sich je nach gewählter Variante auf einen Kernbereich von 65 – 75 CP mit acht bzw. neun Modulen und einen Ergänzungsbereich von 25 – 35 CP mit zwei bis sieben Modulen verteilen.

Modul	CP
<i>Kernbereich</i>	
[OAW I]: JM-1 Lektüre moderner wissenschaftlicher Texte	10
[OAW II]: JM-2 Vormoderne Schriftsprache	10
[OAW III]: JM-3 Historische Quellen und Sprachformen	10
[OAW IV]: JM-4 Hauptseminarmodul	10
[OAW V]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] Oberseminar Japanische Geschichte ggf. Hausarbeit	5 0 – 5
[OAW VI]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] Japanisch Oberstufe II oder CS-5 Klassisches Chinesisch	6 – 12

[Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 <i>oder</i> „Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik) I/II“, „Einführung in die koreanische Sprache (Übungen) I/II“	10
[OAW VII]: eigenes Forschungsprojekt, Summer School <i>bzw.</i> Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland	0 – 9
[OAW VIII]: JM-5 Forschungsseminar/Kolloquium	5
[OAW IX]: JM-7 Abschlussmodul	10
Ergänzungsbereich	
[EB I]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 <i>oder</i> KS-01 Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik) <i>oder, wenn nicht bereits Teil von OAW VI:</i> CS-5 Klassisches Chinesisch	0 – 12
[Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] CS-5 Klassisches Chinesisch <i>oder</i> KB-08 Mittelkoreanisch <i>oder, wenn nicht bereits Teil von OAW VI:</i> CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1	4 – 12
[EB II]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] <i>verpflichtend bei Wahl von CS-1 in EB I:</i> CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 <i>bzw. verpflichtend bei Wahl von KS-01 in EB I:</i> KS-02 Einführung in die koreanische Sprache (Übungen)	0 – 10
[Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] <i>verpflichtend bei Wahl von CS-1 in OAW VI oder EB I:</i> CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2	
[EB III]: <i>verpflichtend bei Wahl von Koreanisch in OAW VI bzw. von KS-01 in EB I:</i> KS-03 Einführung in die koreanische Sprache (Hanja)	0 – 5
[EB IV]: <i>verpflichtend bei Wahl von Koreanisch in OAW VI bzw. von KS-01 in EB I:</i> KS-04 Einführung in die koreanische Sprache (Sprachaktivierung I: Alltagssituationen)	0 – 5
[EB V]: 2 oder mehr Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften nach gesonderter Absprache	2 – 15
[EB VII]: [bei Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Philologie <i>und/oder</i> anderer Fakultäten nach gesonderter Absprache	0 – 15
[bei Vertiefungsrichtung Geschichte:] 1 oder mehr Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Geschichtswissenschaft <i>und/oder</i> anderer Fakultäten nach gesonderter Absprache	1 – 15
[EB VIII]: Sprachstudium in Japan <i>und/oder</i> Praktikum	0 – 12

Das Modul JM-7 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 60 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. In den Modulen JM-1 bis JM-5 und JM-7 ist als Schwerpunkt einheitlich zwischen Geschichte oder Sprachwissenschaft zu wählen. Das Kolloquium soll erst im zweiten Jahr absolviert werden.

Schwerpunkt Koreanistik

Für den Abschluss des Masterstudiums im Studienfach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreanistik sind insgesamt 100 CP zu absolvieren, die sich auf einen Kernbereich von 65–75 CP mit sechs bzw. sieben Modulen und einen Ergänzungsbereich von 25–35 CP mit drei Modulen verteilen:

Modul	CP
Kernbereich	
[OAW I]: KM-01 Literatur	13
[OAW II]: KM-02 Lektüre	6
[OAW III]: KM-03 Geschichte	13
[OAW IV]: KM-04 Geistesgeschichte	13
[OAW V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	0 – 15
[OAW VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	0 – 15
[OAW IX]: KM-06 Abschlussmodul	10
Ergänzungsbereich	
[EB I]: CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 <i>oder</i> JA-1 Japanisch Grundstufe 1	10
EB II]: CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 <i>bzw.</i> JA-1 Japanisch Grundstufe 2	10
[EB VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften <i>oder</i> der Fakultäten für Philosophie und Erziehungswissenschaft, Geschichtswissenschaft <i>und/oder</i> Philologie nach gesonderter Absprache	5 – 15

Das Modul KM-06 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 60 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. Das Kolloquium soll erst im zweiten Jahr absolviert werden.

Schwerpunkt Sinologie

Das Masterstudium im Studienfach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie sind insgesamt 100 CP zu absolvieren, die sich auf einen Kernbereich von 65–75 CP mit acht bzw. neun Modulen und einen Ergänzungsbereich von 25–35 CP mit zwei bis sieben Modulen je nach gewählter Variante verteilen. Als Vertiefungsrichtung kann zwischen Chinesischer Philosophie, Chinesischer Geschichte, Chinesischer Sprache und Chinesischer Literatur gewählt werden. Die Kombination von zwei Vertiefungsrichtungen ist zulässig.

Modul	CP
Kernbereich	
[OAW I]: CS-6 Modernes Chinesisch Aufbaustufe (M. A.)	6
[OAW II]: CM-1 Vormodernes China	11
[OAW III]: CM-2 Modernes China	11
[OAW IV]: CM-1 Vormodernes China <i>oder</i> CM-2 Modernes China	11

[OAW V]: 2 Lehrveranstaltungen zum Vormodernen China <i>und/oder</i> zum Modernen China <i>sowie</i> 1 Hausarbeit	11
[OAW VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät OAW	0 – 13
[OAW VII]: eigenes Forschungsprojekt, Summer School <i>und/oder</i> Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland	0 – 13
[OAW VIII]: CM-4 Kolloquium	2
[OAW IX]: CM-6 Abschlussmodul	10
Ergänzungsbereich	
[EB I]: JA-1 Japanisch Grundstufe 1 <i>oder</i> KS-01 Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik)	5 – 10
[EB II]: JA-1 Japanisch Grundstufe 2 <i>bzw.</i> KS-02 Einführung in die koreanische Sprache (Übungen)	5 – 10
[EB III]: <i>verpflichtend bei Wahl von KS-01/KS-02:</i> KS-03 Einführung in die koreanische Sprache (Hanja)	0 – 5
[EB IV]: <i>verpflichtend bei Wahl von KS-01/KS-02:</i> KS-04 Einführung in die koreanische Sprache (Sprachaktivierung I: Alltagssituationen)	0 – 5
[EB V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften nach gesonderter Absprache	0 – 15
[EB VII]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultäten für Philosophie und Erziehungswissenschaft, Geschichtswissenschaft <i>und/oder</i> Philologie nach gesonderter Absprache	0 – 15
[EB VIII]: Sprachstudium in der chinesischen Sprachregion <i>und/oder</i> Praktikum	0 – 15

Das Modul CM-6 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 60 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. Das Kolloquium soll erst im zweiten Jahr absolviert werden.

Studium mit individueller Zielvereinbarung

Für das Masterstudium im Studienfach Ostasienwissenschaften mit individueller Zielvereinbarung sind insgesamt 100 CP zu absolvieren, die sich auf einen Kernbereich von 65 – 75 CP mit bis zu neun Modulen und einen Ergänzungsbereich von 25 – 35 CP verteilen.

Das Curriculum wird, abhängig von den Studienvoraussetzungen und den Interessen der oder des Studierenden, zu Beginn des Studiums in Gesprächen mit einer von der Fakultät autorisierten Mentorin oder einem von der Fakultät autorisierten Mentor individuell festgelegt und bis zum Ende des 1. Fachsemesters in Form einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten, die im Prüfungsamt der Fakultät hinterlegt wird. Eine nachträgliche Anpassung der Zielvereinbarung ist bis zum 3. Fachsemester einmalig möglich.

Die zu besuchenden Module und Teilveranstaltungen sind folgenden Modul-Typen im Umfang von jeweils bis zu 15 CP zuzuweisen:

Modul
Kernbereich
[OAW I]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Erstsprache
[OAW II]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen
[OAW III]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen

[OAW IV]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen
[OAW V]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen <i>und/oder</i> Wahlpflichtveranstaltungen
[OAW VI]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen <i>und/oder</i> Wahlpflichtveranstaltungen
[OAW VII]: Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland, Summer Schools <i>und/oder</i> Projektstudien
[OAW VIII]: Kolloquium
[OAW IX]: Abschlussmodul
Ergänzungsbereich
[EB I]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB II]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB III]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB IV]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften
[EB VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften <i>und/oder</i> anderer Fakultäten
[EB VII]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fakultäten
[EB VIII]: Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland, Summer Schools <i>und/oder</i> Praktika

Das Abschlussmodul zu OAW IX kann erst belegt werden, wenn mindestens 60 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. Das Kolloquium zu OAW VIII soll erst im zweiten Jahr absolviert werden.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (2) Im Studium der Ostasienwissenschaften ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 25 – 35 CP vorgesehen.

Im Falle der Schwerpunkte Japanologie, Koreanistik und Sinologie erfolgt die Ausgestaltung der Ergänzungsbereich-Module EB-V, EB-VI und EB-VII in Absprache mit der Studienfachleiterin bzw. dem Studienfachleiter oder einer durch die Fakultät für Ostasienwissenschaften autorisierten Studienfachberaterin bzw. einem autorisierten Studienfachberater.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote im Studienfach Ostasienwissenschaften setzt sich aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modul-Typen OAW-I bis OAW-IX des Kernbereichs sowie den Modul-Typen EB-I bis EB-VIII des Ergänzungsbereichs zugeordneten Modulen zusammen, wobei das Abschlussmodul zu OAW-IX mit 50 % und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Fachnote eingehen.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist im Masterstudienfach Ostasienwissenschaften nicht zulässig.

Zu § 2I Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Philosophie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt in der Regel durch die Prüferin bzw. den Prüfer der B. A.-Abschlussprüfung, im Anschluss an einen Studienortwechsel jedoch durch die offizielle Studienberatung des Faches Philosophie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

Für das M. A.-Studium Philosophie sind gute Kenntnisse des Englischen sowie Latein- oder Griechischkenntnisse ratsam.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Philosophie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss im Studienfach sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
WM* IIIa Erkenntnis und Sein	17 CP
WM IIIb Handlung und Norm	17 CP
WM IIIc Kultur und Natur	17 CP
<i>Wahlpflichtbereich</i>	
VM* IIIa Erkenntnis und Sein	17 CP
VM IIIb Handlung und Norm	17 CP
VM IIIc Kultur und Natur	17 CP
Schwerpunkt	17 CP
<i>Wahlbereich</i>	
Ergänzungsbereich	15 CP

* WM = Weiterführendes Modul / VM = Vertiefungsmodul

Von den fünf Modulen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs belegen die Studierenden drei nach freier Wahl.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Philosophie ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 15 CP vorgesehen. Im Ergänzungsbereich sollen Veranstaltungen aus anderen Fächern als der Philosophie studiert werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote im Studienfach Philosophie errechnet sich zu gleichen Teilen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu allen sechs Modulen des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie des Wahlbereichs.
- (3) Mindestens drei der erforderlichen Modulabschlussprüfungen müssen in Form einer Hausarbeit erbracht werden und mindestens zwei in Form einer mündlichen Prüfung.

Religionswissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) a) Für die Zulassung zum Masterstudium im Fach Religionswissenschaft sind erforderlich:
- B. A.-Abschluss im Fach Religionswissenschaft oder ein vergleichbarer akademischer Abschluss, im Falle eines kombinatorischen muss das Fach Religionswissenschaft in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein.
 - Nachweis von Grundkenntnissen sozialempirischer, philologischer oder historischer Methoden im Umfang von mindestens 5 CP.
 - Englischkenntnisse auf Niveau B2.
 - der Nachweis von geprüften Kenntnissen in mindestens einer für die materiale Schwerpunktbildung relevanten Quellsprache. Diese können sein:
 - Hebräisch: Hebraicum;
 - Griechisch: Graecum;
 - Lateinisch: Latinum;
 - Arabisch: Arabicum bzw. Arabisch I bis IV (entsprechend den Sprachkursmodulen SK-1 und SK-2 im Rahmen des Faches Orientalistik) oder äquivalent;
 - Sanskrit: Kenntnisse im Umfang einer Einführung ins Sanskrit und zwei Lektürekursen;
 - Chinesische Schriftsprache/Ostasiatische Sprache (Japanisch oder Koreanisch): Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltungen zur Chinesischen Schriftsprache I - III bzw. Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang der für die Zulassung zum M. A.-Studium in einem OAW-Fach nötigen Kenntnisse (inkl. klass. Chinesisch).
 - Tibetische Schriftsprache: Kenntnisse im Umfang einer zweisemestrigen Einführung in die tibetische Schriftsprache und zwei Lektürekursen.
- b) Studierende aus anderen Studiengängen bzw. Fächern werden zum M. A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen, sofern sie vorangegangene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 CP nachweisen können, die mit den Modulen S1, S2, S3 sowie mindestens einem Modul der materialen Religionsgeschichte (R1, R2 oder R3) des B. A.-Studiums Religionswissenschaft an der RUB vergleichbar sind. Die Zulassung kann ggf. mit Auflagen erfolgen.
- c) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt eine obligatorische Beratung durch die Lehreinheit des CERES voraus, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Religionswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Religionswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
SR11: Systematische Religionswissenschaft I	18
GR11: Ergänzungsbereich	28
<i>Wahlpflichtbereich¹</i>	
MR11: Altorientalische und Antike Religionsgeschichte	18
MR12: Jüdische Religionsgeschichte	18
MR13: Christliche Religionsgeschichte	18
MR14: Islamische Religionsgeschichte	18
MR15: Indische Religionsgeschichte	18
MR16: Ostasiatische Religionsgeschichte	18
MR19: Zentralasiatische Religionsgeschichte	18
SR12: Systematische Religionswissenschaft II	18
FR: Religionswissenschaftliche Forschung	18
PR: Praktische Religionswissenschaft	18

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika in der Religionswissenschaft sind dem Studienfach zugeordnet und ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts und die Teilnahme in einer begleitenden Lehrveranstaltung im Modul PR.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) Das Modul GR11 bildet den so genannten Ergänzungsbereich. In diesem Wahlpflichtmodul können Studierende zwischen Sprach- und Methodenkursen sowie nicht fachspezifischen Veranstaltungen aus dem Lehrangebot aller Fächer für den Ergänzungsbereich der RUB wählen und sich so ihr individuelles Profil bilden. Das Modul ist unbenotet.
- (2) Der Ergänzungsbereich hat einen Umfang von 28 CP.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote setzt sich aus den benoteten Modulabschlussprüfungen aller absolvierten Module (mit Ausnahme von GR11, unbenotet) nach dem arithmetischen Mittel zusammen.

¹ Die Module des Wahlpflichtbereichs bestehen aus einem festen Kanon von Veranstaltungen, von denen eine gewisse Anzahl belegt werden muss. Von den Modulen MR11-19 muss im Basisbereich eines gewählt werden. Im Aufbaubereich muss zwischen einem weiteren Modul aus MR11-19 und dem Modul SR12 gewählt werden. Im Profildbereich muss zwischen FR und PR gewählt werden.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nach Absprache und auf Antragstellung zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Module
Modul GR11: Ergänzungsbereich	Voraussetzungen: werden auf Veranstaltungsebene festgelegt
Modul MR-I: Materiale Religionsgeschichte I	Entsprechende Grundkenntnisse in der jeweiligen Religionsgeschichte, entsprechende Sprachkenntnisse
Modul MR-II: Materiale Religionsgeschichte II	Entsprechende Grundkenntnisse in der jeweiligen Religionsgeschichte, entsprechende Sprachkenntnisse
Module SR11 und SR12	Grundkenntnisse der religionswissenschaftlichen Systematik (Module SR01 und SR02 oder äquivalent)
Modul FR	Erfolgreicher Abschluss eines SR- und eines MR-Moduls, erfolgreiche Bewerbung bei einem an CERES angegliederten Forschungsprojekt bzw. einem Lehrforschungsangebot
Modul PR	Erfolgreicher Abschluss eines SR- und eines MR-Moduls

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Religionswissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss im Falle einer empirischen Arbeit Vorbereitungszeiten von bis zu acht Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Romanische Philologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Studienfach Romanische Philologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- a) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt neben dem B. A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Romanistik eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und die in d) genannten Fremdsprachenkompetenzen voraus.
Die obligatorische Beratung vor Eintritt in das M. A.-Studium erfolgt in der Regel durch eine zentrale Einführungsveranstaltung vor Beginn der allgemeinen Einschreibungsfrist. Für weitergehende individuelle Beratungsgespräche stehen die Studienfachberaterinnen und -berater des Romanischen Seminars sowie die hauptamtlich Lehrenden des M. A.-Studiums und die Kustodin/der Kustos zur Verfügung.
 - b) Mit dem B. A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Romanistik an der Ruhr-Universität Bochum vergleichbar sind B. A.-Abschlüsse mit für das Fach anrechenbaren Studienleistungen von mindestens 60 - 65 CP (ECTS).
 - c) Als Quereinsteiger in das M. A.-Studium im Sinne dieser Studienordnung gelten Studierende mit einem Studienabschluss mit romanistischen Anteilen, der nicht unter b) fällt. Diese beantragen die Zulassung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss (vgl.

GemPo, § 4, Abs. 5), der eine Einzelfallprüfung durchführen lässt und die ggf. ergänzenden Studien- und Zusatzleistungen festlegt.

- d) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen in den Modulen des M. A.-Studiums sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 und fachspezifische Lateinkenntnisse nachzuweisen. Über weitere ggf. abweichende Sprachanforderungen alternativer bzw. nachfolgender Studiengänge (insbesondere Promotion) geben die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen bzw. die Promotionsordnung Auskunft.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots im Studienfach setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A 1 Schwerpunktmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, 2 Hauptseminare	20
Modul A 2 Aufbaumodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, Hauptseminar	9
Modul A 3 Kulturwissenschaft	Vorlesung oder Übung, Hauptseminar	9
Modul A 4 Fremdsprachenausbildung M. A.	Übersetzung ins Deutsche, Übersetzung M. A., Textredaktion M. A.	8
<i>Wahlbereich</i>		
Modul A 5 Wahlbereich	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus dem romanistischen Lehrangebot des Masterbereichs	20
Module B des Ergänzungsbereichs	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus den affinen Fächern und Praktika	34

Für den Ergänzungsbereich sind 2 - 3 Module im Umfang von insgesamt 34 CP vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen und Module aus Nachbardisziplinen haben einen thematischen Bezug zum gewählten Schwerpunkt. Die Studien im Ergänzungsbereich sind mit der Studienberatung abzustimmen. Es ist auch möglich Auslandsaufenthalte oder Praktika im Rahmen des Ergänzungsbereichs zu absolvieren.

Das Schwerpunktmodul A 1 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Neben dem interessen geleiteten Ausbau fachlicher Kenntnisse dient das Modul vor allem dem Ausbau methodischer Kompetenzen, wobei eigenständige Herangehensweisen bei der

wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen fachlichen Gegenständen eingeübt werden. Insbesondere die eigenständige Verwendung wissenschaftlicher Diskursformen in Wort und Schrift (Produktion und Rezeption) steht dabei im Zentrum. Insofern schließen der Kompetenzerwerb und die damit einhergehende Kreditierung der Lehrveranstaltung die regelmäßige, persönliche Mitarbeit in den Seminaren und Übungen ein.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Studienfach sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Masterstudiums Auslandserfahrungen zu sammeln. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt über die Geschäftsführung des Romanischen Seminars.
- (2) Praktika dienen der Praxis- und Berufsorientierung der Studierenden. Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind im vorliegenden Studienverlauf nicht obligatorisch vorgesehen, werden jedoch dringend empfohlen. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen für die Module B des Wahlbereichs muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der/dem zuständigen Studienfachberater/in abgesprochen werden; sie wird je nach Art des Praktikums an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.). Eine Anerkennung als Leistung im Umfang von bis zu 10 CP für den Bereich B ist möglich. Vor Praktikumsbeginn ist eine Abstimmung mit der Studienberatung erforderlich. Auf die weitergehenden Beratungsmöglichkeiten bei der Organisation eines praxisnahen Studiums durch den Career Service der Ruhr-Universität Bochum wird hingewiesen.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A 1, A 2, A 3 und B. In der Gewichtung 60 % (A 1) und je 10 % (A 2 und A 3) sowie 20 % (zwei Module des Ergänzungsbereichs B) bilden sie die Fachnote.
- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 10 Zusätzliche Prüfungen

Studierende können sich in zusätzlichen Modulen prüfen lassen, welche sie nicht bereits innerhalb ihres romanistischen Fachstudiums absolviert haben. Die Ergebnisse bleiben bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt, werden jedoch im Transcript of Records aufgeführt.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Struktur, Anmeldemodalitäten und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen regelt das Modulhandbuch, das jedes Semester veröffentlicht wird.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache verfasst werden.

Romanische Philologie, Französisch

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt neben dem B. A.-Abschluss in Romanistik mit mindestens 60 - 65 CP romanistischen Studieninhalten eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und Fremdsprachenkompetenzen in Französisch auf dem Niveau C1 sowie fachspezifische Lateinkenntnisse voraus.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie, Französisch kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A 1 Schwerpunktmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, 2 Hauptseminare	20
Modul A 2 Aufbaumodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, Hauptseminar	9
Modul A 3 Kulturwissenschaft	Vorlesung oder Übung, Hauptseminar	9
Modul A 4 Fremdsprachenausbildung M. A.	Übersetzung ins Deutsche, Übersetzung M. A., Textredaktion M. A.	8
<i>Wahlbereich</i>		
Modul A 5 Wahlbereich	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus dem romanistischen Lehrangebot des Masterbereichs	20
Module B des Ergänzungsbereichs	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus den affinen Fächern und Praktika	34

Für den Ergänzungsbereich sind 2 - 3 Module im Umfang von insges. 34 CP vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen und Module aus Nachbardisziplinen haben einen thematischen Bezug zum gewählten Schwerpunkt. Die Studien im Ergänzungsbereich sind mit der Studienberatung abzustimmen. Es ist auch möglich Auslandsaufenthalte oder Praktika im Rahmen des Ergänzungsbereichs zu absolvieren.

Das Schwerpunktmodul A 1 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Studienfach sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Masterstudiums Auslandserfahrungen zu sammeln. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt über die Geschäftsführung des Romanischen Seminars.
- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen für den Wahlbereich muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der/dem zuständigen Studienfachberater/in abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A 1, A 2, A 3 und B. In der Gewichtung 60 % (A1) und je 10 % (A 2 und A 3) sowie 20 % (zwei Module des Ergänzungsbereichs B) bilden sie die Fachnote.
- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache verfasst werden.

Romanische Philologie, Italienisch

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Studienfach Romanische Philologie, Italienisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
 - a) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt neben dem B. A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Romanistik eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und die in d) genannten Fremdsprachenkompetenzen voraus.
Die obligatorische Beratung vor Eintritt in das M. A.-Studium erfolgt in der Regel durch eine zentrale Einführungsveranstaltung vor Beginn der allgemeinen Einschreibungsfrist. Für weitergehende individuelle Beratungsgespräche stehen die Studienfachberaterinnen und -berater des Romanischen Seminars sowie die hauptamtlich Lehrenden des M. A.-Studiums und die Kustodin/der Kustos zur Verfügung.
 - b) Mit dem B. A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Romanistik an der Ruhr-Universität Bochum vergleichbar sind B. A.-Abschlüsse mit für das Fach anrechenbaren Studienleistungen von mindestens 60 - 65 CP (ECTS).
 - c) Als Quereinsteiger in das M. A.-Studium im Sinne dieser Studienordnung gelten Studierende mit einem Studienabschluss mit romanistischen Anteilen, der nicht unter b) fällt. Diese beantragen die Zulassung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss (vgl. GemPo, § 4, Abs. 5), der eine Einzelfallprüfung durchführen lässt und die ggf. ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festlegt.

- d) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen in den Modulen des M. A.-Studiums sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 und fachspezifische Lateinkenntnisse nachzuweisen. Über weitere ggf. abweichende Sprachanforderungen alternativer bzw. nachfolgender Studiengänge (insbesondere Promotion) geben die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen bzw. die Promotionsordnung Auskunft.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie, Italienisch kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots im Studienfach setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
Pflichtbereich		
Modul A1 Schwerpunktmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, 2 Hauptseminare	20
Modul A 2 Aufbaumodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, Hauptseminar	9
Modul A 3 Kulturwissenschaft	Vorlesung oder Übung, Hauptseminar	9
Modul A 4 Fremdsprachenausbildung M. A.	Übersetzung ins Deutsche, Übersetzung M. A., Textredaktion M. A.	8
Wahlbereich		
Modul A 5 Wahlbereich	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus dem romanistischen Lehrangebot des Masterbereichs	20
Module B des Ergänzungsbereichs	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus den affinen Fächern und Praktika	34

Für den Ergänzungsbereich sind 2 - 3 Module im Umfang von insgesamt 34 CP vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen und Module aus Nachbardisziplinen haben einen thematischen Bezug zum gewählten Schwerpunkt. Die Studien im Ergänzungsbereich sind mit der Studienberatung abzustimmen. Es ist auch möglich Auslandsaufenthalte oder Praktika im Rahmen des Ergänzungsbereichs zu absolvieren.

Das Schwerpunktmodul A 1 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Neben dem interessen geleiteten Ausbau fachlicher Kenntnisse dient das Modul vor allem dem Ausbau methodischer Kompetenzen, wobei eigenständige Herangehensweisen bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen fachlichen Gegenständen ein-

geübt werden. Insbesondere die eigenständige Verwendung wissenschaftlicher Diskursformen in Wort und Schrift (Produktion und Rezeption) steht dabei im Zentrum. Insofern schließen der Kompetenzerwerb und die damit einhergehende Kreditierung der Lehrveranstaltung die regelmäßige, persönliche Mitarbeit in den Seminaren und Übungen ein.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Studienfach sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Masterstudiums Auslandserfahrungen zu sammeln. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt über die Geschäftsführung des Romanischen Seminars.
- (2) Praktika dienen der Praxis- und Berufsorientierung der Studierenden. Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind im vorliegenden Studienverlauf nicht obligatorisch vorgesehen, werden jedoch dringend empfohlen. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen für die Module B des Wahlbereichs muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der/dem zuständigen Studienfachberater/in abgesprochen werden; sie wird je nach Art des Praktikums an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.). Eine Anerkennung als Leistung im Umfang von bis zu 10 CP für den Bereich B ist möglich. Vor Praktikumsbeginn ist eine Abstimmung mit der Studienberatung erforderlich. Auf die weitergehenden Beratungsmöglichkeiten bei der Organisation eines praxisnahen Studiums durch den Career Service der Ruhr-Universität Bochum wird hingewiesen.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

Studierende können sich in zusätzlichen Modulen prüfen lassen, welche sie nicht bereits innerhalb ihres romanistischen Fachstudiums absolviert haben. Die Ergebnisse bleiben bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt, werden jedoch im Transcript of Records aufgeführt.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Struktur, Anmeldemodalitäten und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen regelt das Modulhandbuch, das jedes Semester veröffentlicht wird.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache verfasst werden.

Romanische Philologie, Spanisch

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Studienfach Romanische Philologie, Spanisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:

- a) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt neben dem B. A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Romanistik eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und die in d) genannten Fremdsprachenkompetenzen voraus.
Die obligatorische Beratung vor Eintritt in das M. A.-Studium erfolgt in der Regel durch eine zentrale Einführungsveranstaltung vor Beginn der allgemeinen Einschreibungsfrist. Für weitergehende individuelle Beratungsgespräche stehen die Studienfachberaterinnen und -berater des Romanischen Seminars sowie die hauptamtlich Lehrenden des M. A.-Studiums und der Kustos/die Kustodin zur Verfügung.
- b) Mit dem B. A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Romanistik an der Ruhr-Universität Bochum vergleichbar sind B. A.-Abschlüsse mit für das Fach anrechenbaren Studienleistungen von mindestens 60 - 65 CP (ECTS).
- c) Als Quereinsteiger in das M. A.-Studium im Sinne dieser Studienordnung gelten Studierende mit einem Studienabschluss mit romanistischen Anteilen, der nicht unter b) fällt. Diese beantragen die Zulassung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss (vgl. GemPo, § 4, Abs. 5), der eine Einzelfallprüfung durchführen lässt und die ggf. ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festlegt.
- d) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen in den Modulen des M. A.-Studiums sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 und fachspezifische Lateinkenntnisse nachzuweisen. Über weitere ggf. abweichende Sprachanforderungen alternativer bzw. nachfolgender Studiengänge (insbesondere Promotion) geben die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen bzw. die Promotionsordnung Auskunft.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie, Spanisch kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots im Studienfach setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A 1 Schwerpunktmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, 2 Hauptseminare	20
Modul A 2 Aufbaumodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, Hauptseminar	9
Modul A 3 Kulturwissenschaft	Vorlesung oder Übung, Hauptseminar	9
Modul A 4 Fremdsprachenausbildung M. A.	Übersetzung ins Deutsche, Übersetzung M. A., Textredaktion M. A.	8
<i>Wahlbereich</i>		
Modul A 5 Wahlbereich	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus dem romanistischen Lehrangebot des Masterbereichs	20
Module B des Ergänzungsbereichs	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus den affinen Fächern und Praktika	34

Für den Ergänzungsbereich sind 2 - 3 Module im Umfang von insges. 34 CP vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen und Module aus Nachbardisziplinen haben einen thematischen Bezug zum gewählten Schwerpunkt. Die Studien im Ergänzungsbereich sind mit der Studienberatung abzustimmen. Es ist auch möglich Auslandsaufenthalte oder Praktika im Rahmen des Ergänzungsbereichs zu absolvieren.

Das Schwerpunktmodul A 1 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Neben dem interessen geleiteten Ausbau fachlicher Kenntnisse dient das Modul vor allem dem Ausbau methodischer Kompetenzen, wobei eigenständige Herangehensweisen bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen fachlichen Gegenständen eingeübt werden. Insbesondere die eigenständige Verwendung wissenschaftlicher Diskursformen in Wort und Schrift (Produktion und Rezeption) steht dabei im Zentrum. Insofern schließen der Kompetenzerwerb und die damit einhergehende Kreditierung der Lehrveranstaltung die regelmäßige, persönliche Mitarbeit in den Seminaren und Übungen ein.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Studienfach sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Masterstudiums Auslandserfahrungen zu sammeln. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt über die Geschäftsführung des Romanischen Seminars.
- (2) Praktika dienen der Praxis- und Berufsorientierung der Studierenden. Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind im vorliegenden Studienverlauf nicht obligatorisch vorgesehen, werden jedoch dringend empfohlen. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen für die Module B des Wahlbereichs muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der/dem zuständigen Studienfachberater/in abgesprochen werden; sie wird je nach Art des Praktikums an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.). Eine Anerkennung als Leistung im Umfang von bis zu 10 CP für den Bereich B ist möglich. Vor Praktikumsbeginn ist eine Abstimmung mit der Studienberatung erforderlich. Auf die weitergehenden Beratungsmöglichkeiten bei der Organisation eines praxisnahen Studiums durch den Career Service der Ruhr-Universität Bochum wird hingewiesen.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A 1, A 2, A 3 und B. In der Gewichtung 60 % (A 1) und je 10 % (A 2 und A 3) sowie 20 % (zwei Module des Ergänzungsbereichs B) bilden sie die Fachnote.
- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 10 Zusätzliche Prüfungen

Studierende können sich in zusätzlichen Modulen prüfen lassen, welche sie nicht bereits innerhalb ihres romanistischen Fachstudiums absolviert haben. Die Ergebnisse bleiben bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt, werden jedoch im Transcript of Records aufgeführt.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Struktur, Anmeldemodalitäten und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen regelt das Modulhandbuch, das jedes Semester veröffentlicht wird.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache verfasst werden.

Russische Kultur

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zur Anmeldung des Abschlussmoduls zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik/Lotman-Instituts nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Russischen Kultur kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Russischkenntnisse kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer Verlängerung der Studiendauer kommen, weil die Sprachkurse Lesen und Konversation II bzw. Hör- und Sprechübung III und Grammatik, Lese- und Schreibübung III nur im Wintersemester angeboten werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Russische Kultur sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		
Modul A1 Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften	Kulturtheorie I <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen I, Kulturtheorie II <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen II, Workshop Forschendes Lernen III	19
Modul A2 Sprachausbildung Rus-	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV	17

sisch	Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	
Modul A3 Abschlussmodul Russi- sche Kultur	Klausur Mündliche Prüfung	10
Wahlpflichtbereich		
Modul B1 Russische Kulturtraditio- nen im europäischen Kon- text	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	8 / 12
Modul B2 Kultur und Medien	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	8 / 12
Modul B3 Ästhetik der Künste	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	8 / 12
Modul B4 Interdisziplinäre und so- ziokulturelle Problemstel- lungen	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	8 / 12
Wahlbereich		
Modul C1 Ergänzungsbereich	Veranstaltungen aus affinen Fächern	10

Das Fachmodul A3 hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Drei der vier Module des Wahlpflichtbereichs (Module B1, B2, B3, B4) sind benotet und werden mit 12 CP kreditiert. Im vierten Wahlpflichtmodul werden in beiden Hauptseminaren nur Teilnahmenachweise erbracht. Es wird mit 8 CP kreditiert.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Russischen Kultur ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 10 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Im Fach Russische Kultur gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

Im Ergänzungsbereich sind 10 CP durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in affinen Fächern zu erwerben. Affine Fächer sind Slavische Philologie, Geschichtswissenschaft, Kunstgeschichte, Philosophie, Theaterwissenschaft, Medienwissenschaft, andere Philologien, Psychologie und Sozialwissenschaften. Weitere Fächer sind nach Absprache mit den Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern möglich. Des Weiteren können die Sommerschule des Internationalen M. A. Russische Kultur sowie ein fachspezifisches Praktikum (analog zu den Regelungen des Optionalbereichs im B. A.) auf den Ergänzungsbereich angerechnet werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote gehen die Module A1, A2 und drei der Module B1, B2, B3 oder B4 in der Gewichtung von jeweils 12 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur mit einer Gewichtung von 40 % ein
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Moduleile
Modul A1 „Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften“	Im Rahmen des Moduls muss mindestens ein Workshop Forschendes Lernen besucht werden.
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Die Reihenfolge, in der beide Moduleile besucht werden, ist frei. Voraussetzung für die Anmeldung des ersten Moduleils ist der Nachweis von mindestens 70 CP.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer (nur bei Bildungsinländer/innen) oder in englischer Sprache verfasst werden.

Russische Kultur

Internationaler M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelanschluss

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zur Anmeldung des Abschlussmoduls zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik/Lotman-Instituts nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Russischen Kultur kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Russischkenntnisse kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer Verlängerung der Studiendauer kommen, weil die Sprachkurse Lesen und Konversation II bzw. Hör- und Sprechübung III und Grammatik, Lese- und Schreibübung III nur im Wintersemester angeboten werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Russische Kultur sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A1 Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften	Kulturtheorie I <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen I, Kulturtheorie II <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen II, Workshop Forschendes Lernen III	19
Modul A2 Sprachausbildung Russisch	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	17
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Klausur Mündliche Prüfung	10
<i>Wahlpflichtbereich</i>		
Modul B1 Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B2 Kultur und Medien	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B3 Ästhetik der Künste	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B4 Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B 5 Internationale Sommerschule	Sommerschule	6

Das Fachmodul A3 hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Im „Internationalen M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss“ sind ein Auslandssemester an der Moskauer Partnerhochschule sowie der Besuch einer zweiwöchigen internationalen Sommerschule im russischsprachigen Ausland obligatorisch. Vor Beginn des Auslandssemesters wird mit der Studienberatung des Fachs ein Learning Agreement erstellt.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im „Internationalen M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss“ gehen die Module A1, A2, B1, B2, B3 und B4 in der Gewichtung von jeweils 10 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur mit einer Gewichtung von 40 % ein.

Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht der Internationale M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss für den Erwerb des Abschlusszeugnisses der RGGU die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:

Mündliche Disputation zu den Thesen der Masterarbeit. Die Vorstellung der Masterthesen erfolgt in russischer Sprache. Im Anschluss haben die beiden Bochumer und der Moskauer Gutachter der M. A.-Arbeit die Gelegenheit, die vorgestellten Thesen mit dem Prüfling zu diskutieren. Die Disputation wird benotet und geht in die Note der Masterabschlussarbeit ein.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Module
Modul A1 „Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften“	Im Rahmen des Moduls muss mindestens ein Workshop Forschendes Lernen besucht werden.
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Die Reihenfolge, in der beide Module besucht werden, ist frei. Voraussetzung für die Anmeldung des ersten Moduls ist der Nachweis von mindestens 70 CP.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer oder in englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Das Fach Russische Kultur sieht in der Variante „Internationaler M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss“ als Teil der Masterarbeit eine mündliche Disputation vor.

Slavische Philologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zur Anmeldung des Abschlussmoduls zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik/Lotman-Instituts nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Slavischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Sprachkenntnisse in der studierten Schwerpunktsprache kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer

Verlängerung der Studiendauer kommen, weil die Sprachkurse Lesen und Konversation II (Polnisch) bzw. Hör- und Sprechübung III und Grammatik, Lese- und Schreibübung III (Russisch) nur im Wintersemester angeboten werden.

- (2) und (3) Im Studienfach Slavische Philologie sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Für das Studium der Slavischen Philologie mit polonistischem Schwerpunkt:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A1 Forschendes Lernen	Oberseminar Forschungskolloquium Modulabschlussprüfung	14
Modul A2 Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	Lesen und Konversation II Lesen und Konversation III Lesen und Konversation IV Modulabschlussprüfung	17
Modul A3 Abschlussmodul	Klausur Mündliche Prüfung	10
<i>Wahlpflichtbereich</i>		
Modul B1 Vertiefungsmodul Linguistik	Hauptseminar Vorlesung	10
Modul B2 Modul Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte	Frühe Slavische Kultur- und Sprachgeschichte Sprachgeschichte oder Literatur- und Kulturgeschichte	13
Modul B3 Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Hauptseminar Vorlesung	10
Modul B4 Basismodul Weitere Slavische Sprache	Grundkurs I & II in einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist ¹ Proseminar zu einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist	14
<i>Wahlbereich</i>		
Modul C1 Ergänzungsbereich	Veranstaltungen aus affinen Fächern	12

Für das Studium der Slavischen Philologie mit russistischem Schwerpunkt:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A I	Oberseminar	14

¹ Wenn Russisch gewählt wird, muss nur der GK I absolviert werden, da dieser 8 SWS umfasst und mit 8 CP kreditiert wird.

Forschendes Lernen	Forschungskolloquium Modulabschlussprüfung	
Modul A 2 Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	7
Modul A 3 Abschlussmodul Slavische Philologie	Klausur Mündliche Prüfung	10
Wahlpflichtbereich		
Modul B 1 Vertiefungsmodul Linguistik	Hauptseminar Vorlesung	10
Modul B 2 Modul Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte	Frühe Slavische Kultur- und Sprachgeschichte Sprachgeschichte oder Literatur- und Kulturgeschichte	13
Modul B 3 Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Hauptseminar Vorlesung	10
Modul B 4 Basismodul Weitere Slavische Sprache	Grundkurs I & II in einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist Proseminar zu einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist	14
Wahlbereich		
Modul C 1 Ergänzungsbereich	Veranstaltungen aus affinen Fächern	12

Das Fachmodul A3 hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Slavischen Philologie ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 12 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Im Fach Slavische Philologie gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

Im Ergänzungsbereich sind 12 CP durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in affinen Fächern zu erwerben. Affine Fächer sind Russische Kultur, Geschichtswissenschaft, Kunstgeschichte, Philosophie, Theaterwissenschaft, Medienwissenschaft, andere Philologien, Allgemeine Sprachwissenschaft, Psychologie und Sozialwissenschaften. Weitere Fächer sind nach Absprache mit den Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern möglich. Des Weiteren kann ein fachspezifisches Praktikum angerechnet werden (analog zu den Regelungen des Optionalbereichs im B. A.).

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Slavische Philologie gehen die Module A1, A2, B1, B2, B3, B4 jeweils mit einer Gewichtung von 10 % und das Abschlussmodul Slavische Philologie A3 mit einer Gewichtung von 40 % ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nur in den Vertiefungsmodulen nach Absprache mit den Prüfenden zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A1 Forschendes Lernen	
Oberseminar	Voraussetzung für den Besuch des Oberseminars ist ein mit Note abgeschlossenes Hauptseminar im gewählten Spezialisierungsbereich aus dem M. A.-Studium.
Forschungskolloquium	Voraussetzung für den Besuch des Forschungskolloquiums ist ein mit Note abgeschlossenes Hauptseminar im gewählten Spezialisierungsbereich aus dem M. A.-Studium. Darüber hinaus ist eine persönliche Anmeldung erforderlich.
Modul A3 Abschlussmodul Slavische Philologie	
Klausur oder mündliche Prüfung	Die Reihenfolge, in der die beiden Modulteile besucht werden, ist frei. Voraussetzung für die Anmeldung des ersten Modulteils ist der Nachweis von mindestens 70 CP.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer, polnischer oder in englischer Sprache verfasst werden.

Theaterwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für den 1-Fach-M. A. im Studienfach Theaterwissenschaft gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:
B. A.-Abschluss in Theaterwissenschaft oder einem vergleichbaren Fach mit theaterwissenschaftlichen Studienleistungen von mindestens 40 CP (ECTS), eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und die in Absatz 3 genannten Fremdsprachenkompetenzen.
Das obligatorische Beratungsgespräch wird von Studienberaterinnen bzw. Studienberatern und Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern durchgeführt.
- (3) Zum Studium des Fachs Theaterwissenschaft sind gute Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen als Gegenstandssprachen (Niveau B2) erforderlich. Eine dieser Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums, entsprechender Lateinkenntnisse

oder des Graecums ersetzt werden. Die Sprachkenntnisse müssen bis zur Anmeldung der M. A.-Prüfung nachgewiesen werden. In der Regel genügt die Vorlage des Abiturzeugnisses.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das M. A.-Studium der Theaterwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Theaterwissenschaft setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
Aufbaumodul	12
Vertiefungsmodul I	16
Vertiefungsmodul II	12
Vertiefungsmodul III	12
Examensmodul	8
Ergänzungsbereich I	12
Ergänzungsbereich II	12
Ergänzungsbereich III	6
Abschlussmodul M. A.	10

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Im Studienfach Theaterwissenschaft können Veranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Theaterwissenschaft ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 30 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar oder können nach Absprache mit Studienberaterinnen bzw. Studienberatern und Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern individuell zusammengestellt werden.
- (4) Modulprüfungen der Module „Ergänzungsbereich I“ und „Ergänzungsbereich II“ erfolgen nach Maßgabe des anbietenden Fachs, wenn ein vollständiges Modul belegt wird, oder nach den fachspezifischen Bestimmungen zur Bildung von Modulnoten in der Theaterwissenschaft in § 9.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Theaterwissenschaft bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen der drei Vertiefungsmodule, der Ergänzungsbereiche I und II und dem Abschlussmodul. Dabei geht das Vertiefungsmodul I mit 25 %, das Aufbaumodul, die Vertiefungsmodule II und III und die Ergänzungsbereiche I und II mit jeweils 5 % in die Fachnote ein. Das Abschlussmodul M. A. wird mit 50 % gewichtet.

- (3) Im Studienfach Theaterwissenschaft können Teilveranstaltungen eines Moduls nach dem Muster der Modulabschlussprüfung geprüft werden (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, praktische Prüfung). Wird eine solche Prüfung absolviert, wird das Ergebnis zunächst als Orientierungsnote ausgewiesen. Eine solche Orientierungsnote als Note der Modulabschlussprüfung kann nachträglich als Modulprüfung anerkannt werden, wenn diese Prüfung erstmals abgelegt wurde. Eine solche nachträgliche Anerkennung ist durch die bzw. den Studierenden vor der erneuten Teilnahme an einem Modul des gleichen Modultyps beim Prüfungsamt der Fakultät für Philologie zu beantragen. Alternative Formen der Modulprüfung sind nach Absprache möglich. Welche Veranstaltungen hierfür verwendbar sind, ist aus dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis und dem Modulhandbuch ersichtlich.
- (6) Mindestens die Hälfte der größeren Studienleistungen muss schriftlich absolviert werden.
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nach Absprache zulässig. Der individuelle Arbeitsanteil jedes Gruppenmitglieds muss eindeutig ersichtlich werden.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (2) Bei der Anmeldung zur Modulprüfung des „Abschlussmodul M. A.“ müssen mindestens 70 CP nachgewiesen werden.

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Theaterwissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu drei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Ur- und Frühgeschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Ur- und Frühgeschichte sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
 - Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin bzw. dem zuständigen Studienfachberater. Die Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt. Etwaige Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung sind in dieser Bescheinigung schriftlich festzuhalten.
 - Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, dazu eine andere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise aus universitären Lehrveranstaltungen (im Umfang von mindestens 10 CPs) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Ur- und Frühgeschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Ur- und Frühgeschichte sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Schwerpunktmodule</i>	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
Schwerpunktmodul 3	12
Schwerpunktmodul 4	12
<i>Praktikumsmodul</i>	
Praktikumsmodul	12
<i>Exkursionsmodul</i>	
Exkursionsmodul	12
<i>Abschlussmodul</i>	
Abschlussmodul	2

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht gem. § 11 für das Abschlussmodul, das die Masterarbeit begleiten soll.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Ur- und Frühgeschichte sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 4 Seiten.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Ur- Frühgeschichte ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 26 CP vorgesehen.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Ur- und Frühgeschichte gehen die benoteten Modulprüfungen zu den Schwerpunktmodulen 1 - 4 und dem Exkursionsmodul in gleicher Gewichtung ein. Gemeinsam mit den Modulen des Ergänzungsbereichs bilden sie die Fachnote.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Ur- und Frühgeschichte die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - Referate

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Module
Abschlussmodul	Zugang mit Zulassung zur M. A.-Arbeit gem. § 20.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (1) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Beschlussfassung zu Widersprüchen nicht mit.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin bzw. dem zuständigen Studienfachberater. Die Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt. Etwaige Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung sind in dieser Bescheinigung schriftlich festzuhalten.
 - Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, dazu eine andere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise aus universitären Lehrveranstaltungen (im Umfang von mindestens 10 CP) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für das erfolgreiche Studium im Fach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Schwerpunktmodule</i>	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
Schwerpunktmodul 3	12
Schwerpunktmodul 4	12
<i>Praktikumsmodul</i>	
Praktikumsmodul	12
<i>Exkursionsmodul</i>	
Exkursionsmodul	12
<i>Abschlussmodul</i>	
Abschlussmodul	2

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht gem. § 11 für das Abschlussmodul, das die Masterarbeit begleiten soll.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 4 Seiten.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 26 CP vorgesehen. Er soll in sinnvollem Zusammenhang zum Fach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie stehen.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie gehen die benoteten Modulprüfungen zu den Schwerpunktmodulen 1-4 und dem Exkursionsmodul in gleicher Gewichtung ein. Gemeinsam mit den Modulen des Ergänzungsbereichs bilden sie die Fachnote.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referate

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Abschlussmodul	Zugang mit Zulassung zur M. A.-Arbeit gem. § 20.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (1) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentische

schen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Beschlussfassung zu Widersprüchen nicht mit.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.